

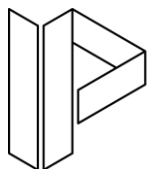


Gemeinde St. Peter am Kammerberg

Bebauungsplan B15 Stocker

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Zeichnerische Darstellung

GZ: RO-614-25/BPL B15



Interplan
Ziviltechniker

Auftraggeberin Gemeinde St. Peter am Kammersberg
St. Peter am Kammersberg 82
8843 St. Peter am Kammersberg

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung DI Jasmin Neubauer

Graz – St. Peter am Kammersberg
Ausfertigung 02/2026

Termine des Verfahrens

Anhörung gemäß
§ 40 (6) Z.2 Stmk. ROG 2010
idF LGBL. 68/2025

von 11.12.2025 bis 30.12.2025

Beschluss gemäß
§ 40 (6) iVm 38 (6) Stmk. ROG 2010

am 26.03.2026 GZ:

Kundmachung gemäß
§ 40 (6) Stmk. ROG 2010

von bis

Rechtswirksamkeit

mit

Verordnungsprüfung durch das
Amt der Stmk. Landesregierung
gemäß § 100 Stmk. GemO 1967

vom

Abkürzungsverzeichnis

BPL.....	Bebauungsplan
FWP.....	Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK.....	Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
u.a.	unter anderen
u.ä.	und ähnliche(s)
Vgl.	vergleiche hierzu
s.a.....	siehe auch
BGBL. / LGBL. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung
iVm.....	in Verbindung mit
iS.....	im Sinne des/der
Z.....	Ziffer/Zahl
lit.	Litera
GZ.....	Geschäftszahl
Stmk. ROG 2010.....	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 LGBL. Nr. 49/2010 idgF
Stmk. BauG 1995.....	Steiermärkisches Baugesetz 1995 LGBL. Nr. 59/1995 idgF
BBD-VO 1993.....	Bebauungsdichteverordnung 1993 LGBL. Nr. 38/1993 idgF
Stmk. GemO 1967.....	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBL. Nr. 115/1967 idgF

Verordnung

gemäß §§ 40 und 41 der Stmk. GemO 1967 iVm §§ 40 und 41 des Stmk. ROG 2010 idF LGBL. 68/2025 und §§ 8 und 11 des Stmk. BauG 1995 LGBL. 68/2025.

I. Grundlagen und Planungsgebiet

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Festlegungen des Bebauungsplanes erfolgen nach den Bestimmungen des Stmk. ROG 2010 und des Stmk. BauG 1995. Sie betreffen nach § 41 (1) Stmk. ROG 2010:

1. Ersichtlichmachungen,
2. Festlegungen,

sowie nach § 41 (2) Stmk. ROG 2010:

Zusätzliche Inhalte betreffend Verkehrsflächen, Erschließungssystem, Nutzung der Gebäude und deren Höhenentwicklung, Lage der Gebäude, Baugrenzlinien, Grünflächenfaktor etc. und weitere Inhalte betreffend die Erhaltung und Gestaltung eines erhaltenswerten Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, in denen nähere Ausführungen über die äußere Gestaltung (Ansichten, Dachformen, Dachdeckungen, Anstriche, Baustoffe u. dgl.) von Bauten, Werbeeinrichtungen und Einfriedungen enthalten sind.

Weiters betreffen die Festlegungen dieser Verordnung

1. nach §§ 8 (2) und (3) Stmk. BauG 1995: Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene, sowie
2. nach § 11 (2) Stmk. BauG 1995: Gestaltungsregelungen für Einfriedungen und lebende Zäune zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.

§ 2 Größe des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet umfasst eine Teilfläche des Grundstückes 85/6 der KG Althofen mit einer Größe von rd. 8.400 m².

§ 3 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung (Rechtsplan) GZ: RO-614-25/BPL B15 vom 18.02.2026, im Maßstab 1:500, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist Teil dieser Verordnung. Ein beispielhaftes Gestaltungskonzept liegt bei.

§ 4 Festlegungen des Flächenwidmungsplanes

Im Flächenwidmungsplan 4.00 der Gemeinde St. Peter am Kammersberg ist für das Planungsgebiet folgendes festgelegt:

- (1) Eine Teilfläche des Grundstückes 85/6 der KG Althofen als Aufschließungsgebiet für Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA[20]) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4.

Als Aufschließungserfordernisse, die von Privaten zu erfüllen sind, sind festgelegt:

- Sicherung der äußeren und inneren Erschließung (Wasser, Abwasser, geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, Strom, Verkehrserschließung)
 - Umsetzung von Hochwasser und ggf. von Immissionsschutzmaßnahmen (Lärm)
- (2) Gemäß der Bebauungsplanzonierung ist die Erstellung eines Bebauungsplanes für die o.a. Fläche erforderlich.

§ 5 Einschränkungen

- (1) Nahelage zur Landesstraße L 501 Katschtalstraße.
- (2) Für randliche Teilflächen des Bauplatzes 5 werden im Nachtzeitraum die Planungsrichtwerte für Allgemeines Wohngebiet gem. ÖNORM S5021 überschritten.
- (3) Lage innerhalb der Gelben Gefahrenzone Wildbach:
 - Innerhalb von Gelben Gefahrenzonen wird die Gründung von Gebäuden mittels Streifenfundamenten oder Frostschürzen in Stahlbeton empfohlen. Dadurch werden Setzungen von Gebäuden infolge von Ausschwemmungen und Unterkolkungen vermieden.
 - Grundsätzlich ist das Niveau von Gebäudeöffnungen wie Eingangstüren und Fenster innerhalb von Gelben Gefahrenzonen so zu wählen, dass ein Eindringen von Hochwasser und Oberflächenwässern vermieden wird. Demnach sind Gebäudeöffnungen an jeder Seite des Gebäudes so anzuordnen, dass sie mind. 40 cm über dem künftigen äußeren Gelände zu liegen kommen. Bei Kellerfenstern, wo dieser Höhenunterschied nicht eingehalten werden kann, ist ein Fensterschacht in dichter Bauweise bis 40 cm über das Gelände hochzuziehen.
 - Das umgebende Gelände soll weitestgehend erhalten bleiben, oder muss so ausgeformt sein, dass Hochwasser und Oberflächenwässer ungehindert abfließen können und dadurch keine Verschlechterung für Dritte entsteht. Damit keine Barriere quer zur Abflussrichtung und kein Anstau des Hochwassers entsteht, ist zwischen den Gebäuden (auch Nebengebäude) ein ausreichender Abstand von mind. 4 m einzuhalten, in dem das Urgelände erhalten bleiben muss.

Dadurch entsteht keine Konzentration von Abflüssen, die eine Verschlechterung der Gefahrensituation für Dritte bewirken würde. Veränderungen des Urgeländes bzw. Anschüttungen am Grundstück sind möglichst gering zu halten.

- Im Falle von geplanten Einfriedungen sind diese so herzustellen, dass sie keine wesentlichen Hindernisse für Hochwasser und Oberflächenwässer darstellen. Demnach sollen keine durchgehenden Betonsockel oder dgl. errichtet werden und Zäune sind mit einem bodenfreien Schlitz herzustellen.
 - Bodenversiegelungen sind möglichst gering zu halten, sodass keine wesentliche Veränderung des Wasserhaushaltes auf der Fläche verursacht wird.
 - Alle Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken sind von unten bzw. von Südwesten her zu planen.
 - Um Oberflächenwässer geordnet ableiten zu können ist ein Entwässerungskonzept zu überlegen. Dieses Entwässerungskonzept ist bereits im Bebauungsplan zu berücksichtigen und darzustellen.
 - Überschüssiger Bauaushub ist abzutransportieren und hochwassersicher zu deponieren bzw. fachgerecht zu entsorgen.
- (4) Auf die bestehenden Infrastrukturleitungen (Wasser, Kanal udgl.) ist in nachfolgenden Bauverfahren Rücksicht zu nehmen.

II. **Bebauung**

§ 6 Bauplätze und Baufelder

Im Planungsgebiet sind 8 Bauplätze mit 8 Baufeldern festgelegt. Geringfügige Abweichungen von den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Teilungslinien sind zulässig.

§ 7 Bebauungsweise

Offene Bebauungsweise zu den benachbarten Grundstücken und innerhalb des Planungsgebietes (§ 4 Z 18 lit a Stmk. BauG 1995).

§ 8 Bebauungsdichte und Bebauungsgrad

- (1) Der Bebauungsgrad wird mit max. 0,4 festgelegt.
- (2) Der Bebauungsdichterahmen wird mit 0,2-0,4 ersichtlich gemacht.

III. Gebäude und Gestaltung

§ 9 Lage und Stellung der Gebäude

- (1) Die Lage der oberirdischen Teile von Hauptgebäuden und Garagen ist in der zeichnerischen Darstellung jeweils durch Baugrenzlinien iS des § 4 Z.10 Stmk. BauG 1995 festgelegt (Baufelder).
- (2) Die Längserstreckung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung) ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Abweichungen von den festgelegten Hauptfirstrichtungen sind im Ausmaß von +/- 5° zulässig. Quergiebel sind ebenfalls zulässig.

§ 10 Höhenlage der Gebäude

- (1) Die Höhe der Erdgeschoßebene der Gebäude ist dem Verlauf des natürlichen Geländes (DI Oreschnik, GZ 2760 vom 26.08.2016) anzupassen. Die Höhenschichtenlinien sind in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich gemacht. Erforderliche Abweichungen nach oben oder nach unten sind auf Grundlage von etwaigen Vorgaben der WLW (siehe §5 (2)) zulässig. Dies ist bereits vor Baueinreichung mit der zuständigen Gebietsbauleitung abzustimmen.
- (2) In Projekten sind Höhenfestpunkte darzustellen.

§ 11 Höhe der Gebäude

Die maximal zulässige Gesamthöhe des Gebäudes, beträgt 12,00 m.

§ 12 Dachformen und Dächer

- (1) Als Dachformen für Hauptgebäude sind ausschließlich Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 30°-45° zulässig:
Für untergeordnete Gebäudeteile sind Abweichungen zulässig.
- (2) Für Garagen und Nebengebäude sind auch Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit Neigungen von max. 10° zulässig. Die Ausführung der Garagendächer ist auch als begehbare Terrasse zulässig.
- (3) Sattel- und Krüppelwalmdächer sind mit kleinteiligem, nicht glänzendem Deckungsmaterial in ziegelroter Farbe auszuführen.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind als Foliendach (auch bekiest oder begrünt) oder als nicht glänzendes Blechdach in ziegelroter Farbe auszuführen.

- (5) Solar- und Photovoltaikanlagen sind bei Hauptdächern ausschließlich in dachflächenparalleler Ausführung oder in die Dachhaut integriert zulässig und dürfen bei flach geneigten Dächern und Flachdächern eine max. Aufständerrhöhe von 0,75 m aufweisen.

§ 13 Garagen und Nebengebäude

- (1) Garagen sind innerhalb der Baugrenzlinien zu errichten.
- (2) Nebengebäuden iS des § 4 Z47 Stmk. BauG 1995 sind innerhalb der Baugrenzlinien errichten.
- (3) Zusätzlich ist je Bauplatz die Errichtung von Nebengebäuden mit einer bebauten Fläche von insgesamt maximal 15 m² auch außerhalb der Baugrenzlinien zulässig (Ausnahme gemäß § 4 Z 10 Stmk. BauG 1995). Auf die Vorgaben der WLV (§5 (2)) wird hingewiesen; Freihaltebereiche nach Vorgabe der WLV sind zu berücksichtigen.

§ 14 Sonstige Vorschriften zur Gestaltung

Im Rahmen der Baueinreichung ist je Gebäude ein Färbelungskonzept mit Materialangaben zu erstellen und der Baubehörde vorzulegen. Dabei sind nachstehende Bedingungen einzuhalten:

- Gebäude sind grundsätzlich zu verputzen und in heller, dezenter Farbgebung zu färbeln. Es können auch Holzelemente oder tafelartige Fassadenelemente ausgeführt werden.
- Nicht zulässig sind grelle Farbgebungen oder glänzende Oberflächen, die nicht dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild entsprechen.

IV. Verkehrsanlagen

§ 15 Verkehrsflächen

- (1) Die Begrenzung der Verkehrsfläche (inneren Erschließung) ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt und beträgt mindestens 6,00 m.
- (2) Auf den Bauplätzen 1, 6, 7 und 8 ist gem. den Vorgaben der WLV eine Zufahrt nur von Südwesten zulässig.
- (3) Der Abstand von Garagen und überdachten Stellplätzen zu Erschließungsstraßen hat einfahrtsseitig mindestens 6,00 m zu betragen.
- (4) Private Zufahrten und Erschließungswege können auch innerhalb der Baugrenzlinien und auf Freiflächen errichtet werden.

- (5) Alle Flächen, die innerhalb der Straßenfluchtlinie liegen und nicht bereits öffentliches Gut sind, sind iS des §14 (1) Stmk. BauG im Rahmen der Baubewilligung in das öffentliche Gut abzutreten. Die Abtretung hat die Gemeinde durch Bescheid vorzuschreiben und die dafür entstehenden Kosten iS des §14 (2) Stmk. BauG zu tragen.

§ 16 Ruhender Verkehr

- (1) Für jede Wohneinheit sind Garagen oder Abstellflächen für mindestens zwei Kraftfahrzeuge (PKW) auf eigenem Bauplatz zu errichten.
- (2) Die Stellplätze sind auf eigenem Grundstück in Form von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge mit oder ohne Schutzdach oder als Stellplätze in Garagen zu errichten. Die Errichtung von Stellplätzen mit oder ohne Schutzdach ist auch außerhalb der Baugrenzlinien zulässig. Auf die Vorgaben der WLV (§5 (2)) wird hingewiesen; Freihaltebereiche (Abflussgassen) nach Vorgabe der WLV sind zu berücksichtigen.

Auf §8 (3) Stmk. BauG wird verwiesen.

V. Freiflächen, Grüngestaltung, Ver- und Entsorgung

§ 17 Freiflächen und Grüngestaltung

- (1) Innerhalb des Planungsgebietes sind nicht bebaute oder für Kfz-Stellplätze erforderliche Flächen als Grünflächen zu gestalten.
- (2) Der Grad der Bodenversiegelung wird mit maximal 0,3 festgelegt.
- (3) Für Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte Laubgehölze in Anlehnung an die bestehende Vegetation zulässig.
- (4) Zwischen den Bauplätzen sind an den im Rechtsplan bezeichneten Stellen mind. 4,00 m breite Abflussgassen von einer Bebauung freizuhalten. In diesen Abflussgassen ist das ursprüngliche Gelände (Urgelände) zu erhalten (auf die Vorgaben der WLV (§5 (2)) wird hingewiesen).
- (5) Jede Form der Geländeänderung ist mit der WLV bereits vor Baueinreichung abzustimmen.

Sind Stützbauwerke oder Böschungen aus Sicht der WLV zulässig, sind diese unter ingenieurbioologischen Grundsätzen herzustellen. Böschungen sind als natürliche Böschungen oder mit bewehrter Erde zu gestalten.

Die Errichtung von Steinschichtungen ist jedenfalls unzulässig.

- (6) Im Planungsgebiet ist die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen unzulässig.

§ 18 Einfriedungen und lebende Zäune

- (1) Einfriedungen sind in licht-, luft- und hangwasserdurchlässiger Konstruktion zu errichten und dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Einfriedungen haben sich in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einzufügen.

Die Errichtung von durchgehenden Sockeln ist unzulässig. Auf die Vorgaben der WLV (siehe § 5(2)) wird hingewiesen.

- (2) Hecken dürfen als lebende Zäune eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Es sind nur standortgerechte Gehölze (Hartriegel, Liguster, Hainbuchen, Forsythien, Spiraeen, Hundsrosen, Heckenkirschen etc.) in Anlehnung an die bestehende Vegetation zulässig.

§ 19 Oberflächenentwässerung

- (1) Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer ist unter Berücksichtigung des Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes „Erschließung der Galler-Stocker – Gründe“ vom Ingenieurbüro DI Kölli (1614_RW_ABA_BA 17_11-2016) oder eines an dessen Stelle tretenden Nachfolgeprojektes zu planen und in Bauverfahren nachzuweisen. Die Funktionsfähigkeit der Anlagen ist durch entsprechende Wartung dauerhaft sicherzustellen.

- (2) Oberflächenwässer von Verkehrsflächen und Kfz-Stellplätzen, bei denen eine Verunreinigung (durch Kraftstoffe, Schmiermittel etc.) nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen nur über Bodenfilterschichten oder nach entsprechender Vorreinigung zur Versickerung gebracht bzw. abgeleitet werden.

- (3) Die Errichtung von Entwässerungsanlagen ist im gesamten Planungsgebiet zulässig

§ 20 Ver- und Entsorgung

An die Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Energieleitungsnetz, Wasserleitung und Kanalnetz) ist anzuschließen.

VI. Umsetzung und Rechtswirksamkeit

§ 21 Rechtswirksamkeit

Der Bebauungsplan tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

(LAbg. Alexander Putzenbacher)

Erläuterungsbericht

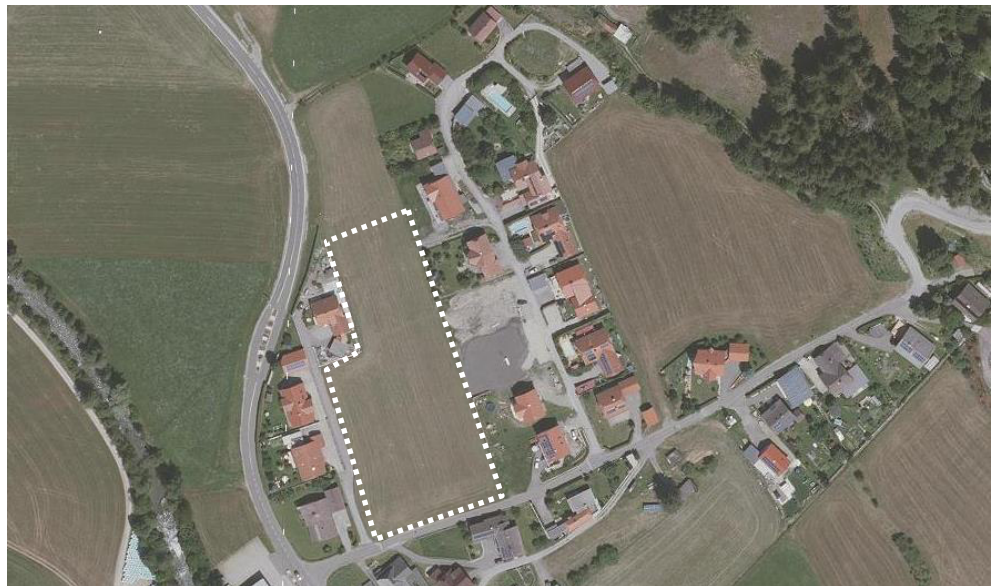
Zu Projekt und Standort

Das derzeit landwirtschaftliche genutzte Planungsgebiet befindet sich im nördlich Bereich des örtlichen Siedlungsschwerpunktes und gleichnamigen Ortsteiles Althofen in leicht erhöhter Lage zur Landesstraße L-501 Katschtalstraße.

Im Nordosten und Südwesten grenzt Bauland – Allgemeines Wohngebiet, im Süden Bauland – Dorfgebiet an das Planungsgebiet an. Die unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen befinden sich im Freiland – landwirtschaftliche Nutzung

Das Planungsgebiet ist unbebaut und nach Südwesten geneigt, der umliegende Bereich ist überwiegend bebaut und durch Einfamilienwohnhäuser, sowie vereinzelte Hofstellen im Süden geprägt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die im Süden gelegene, bestehende Gemeindestraße die im Südwesten direkt an die Landesstraße L-501 Katschtalstraße angebunden ist.

Im Jahr 2016 wurde für das nordöstlich angrenzende Aufschließungsgebiet ein Bebauungsplan erlassen (vgl. BPL Galler; GZ: RO-614-25/BPL GA) und mit der baulichen Entwicklung begonnen.



Orthofoto GIS Steiermark, Erhebungsdatum 10/2025, maßstabslos

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes soll nun das jahrelang unentwickelte Gebiet einer Bebauung zugeführt werden. Die Planung der Infrastruktur (Kanal, Wasser etc.) sowie die Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer erfolgte bereits im Zuge der baulichen Entwicklung im Nordosten für das gesamte Gebiet.

Zu § 1 Rechtsgrundlage

Das Raumordnungsgesetz 2010 regelt in den §§ 40 und 41 die Bebauungsplanung. Als weitere Grundlagen in Hinblick auf die Frei- und Grünräume sind die §§ 8 und 11 des Stmk. BauG 1995 heranzuziehen.

Da die Anzahl der von der Bebauungsplanung betroffenen Grundeigentümer gering ist und diese lediglich die Fortführung der gebietstypischen Bebauung und Nutzung ermöglicht, ist die Durchführung eines Anhörungsverfahrens in der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit gelegen. Die Bebauungsplanung wurde vom betroffenen Grundstückseigentümer angeregt.

Zu § 2 Größe des Planungsgebietes

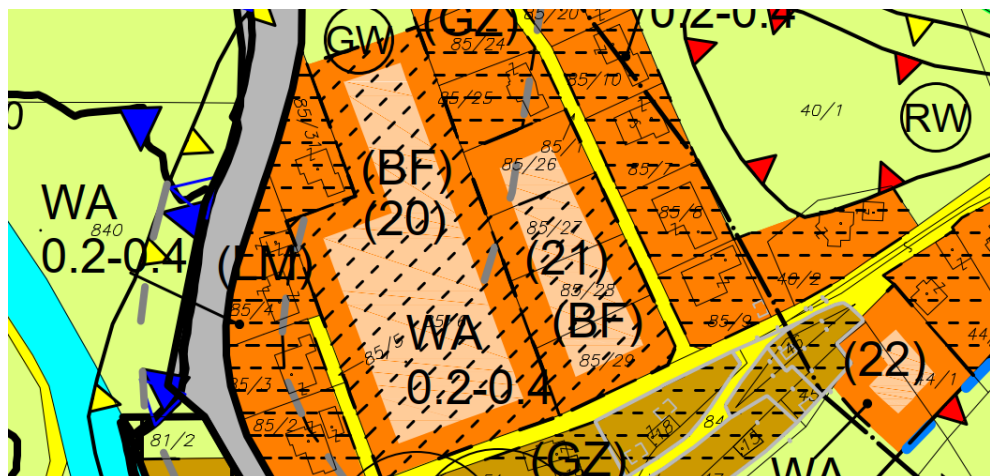
Das Planungsgebiet (Baulandflächen gemäß FWP 4.00) hat gemäß der DKM mit Stand 04/2024 ein Flächenausmaß von rund 8.40 m², wobei das Gelände nach Südwesten geneigt ist.

Zu § 3 Zeichnerische Darstellung

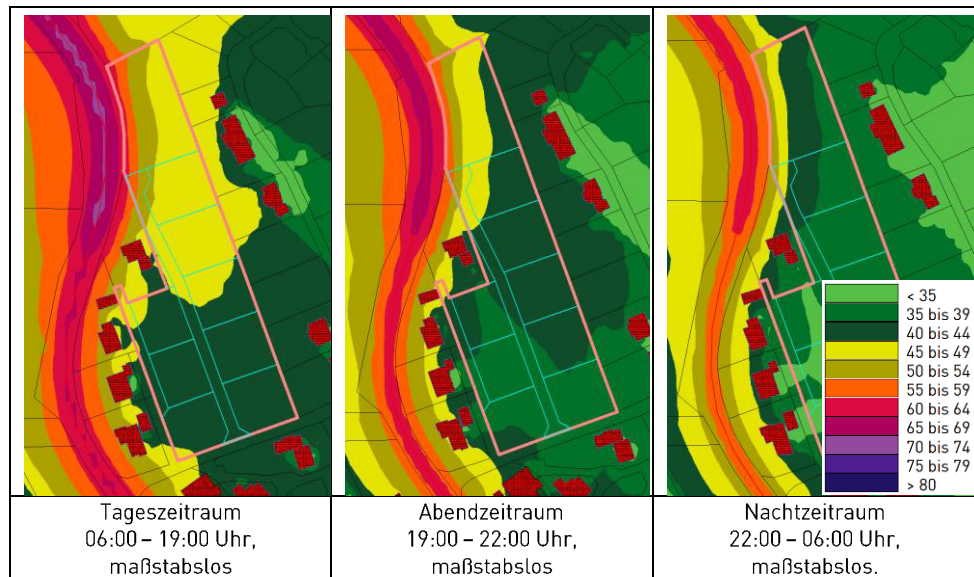
Diese Darstellung erfolgt im Maßstab 1:500 auf planlicher Grundlage der DKM mit Stand 04/2024 sowie einem Lage-Höhenplan von DI Kurt Oreschnik, GZ: 2762 vom 26.08.2016. Im beiliegenden Gestaltungskonzept sind die Inhalte der Verordnung beispielhaft (d.h. unverbindlich) dargestellt.

Zu § 4 Festlegungen des Flächenwidmungsplanes

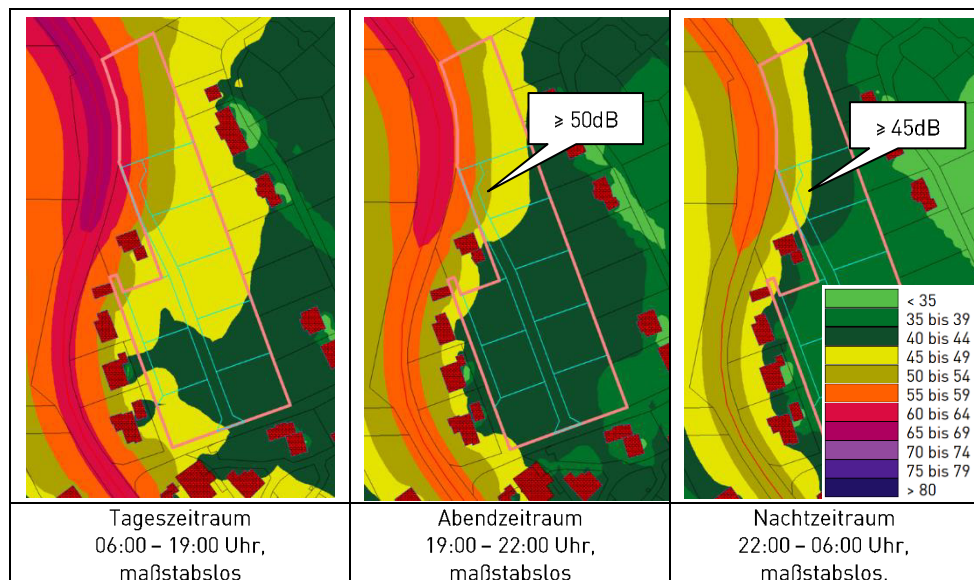
Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.00 ist für das Planungsgebiet Aufschließungsgebiet für Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA(20)) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,4 festgelegt. Gemäß der Bebauungsplanzonierung des FWP 4.00 ist eine Bebauungsplanung erforderlich.



Rechtskräftiger 4. Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Peter am Kammersberg, maßstabslos



Immissionsprognose Verkehrslärm, 4,0 m Höhe:



Im Tageszeitraum zeigt sich, dass die entsprechenden Planungsrichtwerte eingehalten werden können. Der für den Abendzeitraum zugrundeliegende Beurteilungspegel von max. 50 dB führt randlichen Überschreitungen auf dem Baufeld 5, jedoch handelt es sich um einen Bereich außerhalb der Baugrenzlinien. Somit können in 4,00 m Höhe weder das Wohngebäude noch wesentliche Freiflächen betroffen sein. Im Nachtzeitraum wird der Planungsrichtwert von max. 45 dB auf dem Bauplatz 5 randlich überschritten. Aufgrund der Größe und Situierung des Baufeldes am Bauplatz 5 ist jedenfalls davon auszugehen, dass zukünftige Gebäude außerhalb des lärmelsteten Bereiches errichtet werden.

Für den Bauplatz 5 gelten folgende Maßnahmen:

Sollten Fassaden mit Fenstern zu Aufenthaltsräumen projiziert werden, sind zur Einhaltung der Planungsrichtwerte im Nachtzeitraum entsprechende technische Maßnahmen (Schallschutzlüfter oder ähnliches) vorzusehen. Aufgrund der Größe des Baufeldes 5 wird eine Situierung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Seiten (Grundrissdisposition) empfohlen.

Zu § 5 Einschränkungen

Zu (1) Gemäß § 24 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 ist von Landesstraßen grundsätzlich ein Bereich von mindestens 15,00 m von baulichen Anlagen freizuhalten. Für den Fall einer Abstandsunterschreitung ist eine entsprechende Bewilligung bei der Landesstraßenverwaltung einzuholen.

Darüber hinaus wurden von der Baubezirksleitung folgende Auflagen bekanntgegeben:

- Alle Anlagenteile (besonders eventuelle PV-Anlagen, Werbeeinrichtungen und Parkplatz-beleuchtungen) sind so herzustellen bzw. abzuschirmen, dass keine verkehrsgefährdende Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße entstehen kann. Die Blendfreiheit ist durch ein fachkundiges Blendgutachten nachzuweisen.
- Innerhalb der vom Verkehrslärm belasteten Zone entlang der Landesstraße dürfen Wohngebäude nicht bzw. nicht ohne wirksame Lärmschutzmaßnahmen errichtet werden.
- Die Oberflächenentwässerung im Planungsraum ist so auszubilden, dass keine Oberflächenwässer auf die Landesstraße abgeleitet werden.

Zu (2) Aufgrund der Nähe zur Landesstraße sind auf dem Baufeld 5 Belastungen durch Straßenlärm im Nachtzeitraum möglich. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Planungsrichtwerte ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und in Bauverfahren nachzuweisen.

Zu den geeigneten Maßnahmen wird auf den Erläuterungsbericht zu §4 verweisen.

Zu (3) Das gesamte Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Sigelbaches. Daher wurde im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes eine Abstimmung mit der WLV durchgeführt. Die angeführten umfangreichen Maßnahmen (Stellungnahme mit der GZ: Flä:336/4-2016 vom 16.09.2025) sind einzuhalten. Bei konkreten Bauabsichten ist bereits vor Baueinreichung eine Abstimmung mit der zuständigen Gebietsbauleitung der WLV erforderlich. Die Stellungnahme befindet sich im Anhang.

Zu (4) Im Planungsgebiet sind bereits neue Infrastrukturleitungen verlegt. Der Leitungsplan befindet sich im Anhang und ist der Leitungsverlauf auch im Rechtsplan ersichtlich gemacht.

Die bestehenden Infrastrukturleitungen sind in nachfolgenden Bauverfahren zu berücksichtigen. Eine Überbauung bzw. Verlegung ist nur im Einvernehmen mit den Leitungsträgern zulässig.

Zu § 6 Bauplätze und Baufelder

Das Strukturkonzept (Gestaltungskonzept) wurde bereits im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes „Galler“ erstellt und berücksichtigt die umgebende Baustruktur. Dieses Strukturkonzept wurde im Wesentlichen im ggst. Gestaltungskonzept übernommen und mit den Auflagen der WLV abgestimmt.

Es werden daher 8 Bauplätze festgelegt, die mit Hauptgebäuden bebaut werden können.

Abweichungen von den Teilungslinien sind im Rahmen der Vermessung zulässig, sofern das Grundkonzept des Bebauungsplanes erhalten bleibt und keine negativen Auswirkungen auf Nachbarn entstehen. Der jeweilige Freihaltebereich (Abflussgassen) von mind. 4 m ist daher auch bei geringfügigen Abweichungen der Teilungslinie zu berücksichtigen und mit der zuständigen Gebietsbauleitung der WLV zu akkordieren. Die Abstände der Baugrenzl原因en sind von den vermessenen Grundgrenzen zu bemessen.

Zu § 7 Bebauungsweise

Die Bebauung hat unter Berücksichtigung des Bestandes sowie aufgrund der Maßnahmen der WLV (Freihaltebereiche siehe Rechtsplan) offen zu erfolgen.

Zu § 8 Bebauungsdichte und Bebauungsgrad

Zu (1) Der Bebauungsgrad (§ 4 Z 17 Stmk. BauG 1995) ergibt sich aus dem Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche und wird unter Berücksichtigung der Bauplatzgrößen und der Umgebung festgelegt.

Zu (2) Hinsichtlich der Bebauungsdichte (§ 4 Z 16 Stmk. BauG 1995) erfolgt keine Einschränkung gegenüber den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes. Eine lockere, offene Bebauung, die sich der Dichte der bestehenden Bebauung anpasst, wird angestrebt. Die Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen der Bebauungsdichteverordnung 1993.

Zu § 9 Lage und Stellung der Gebäude

Zu (1) Die zulässige Lage der oberirdischen Teile von Haupt- und Nebengebäuden sowie von Garagen ist im Plan durch die Festlegung von Baugrenzl原因en fixiert. Durch die Baugrenzl原因en werden Bauflächen gebildet, die im Plan färbig dargestellt sind. Gebäude dürfen Baugrenzl原因en nicht überschreiten. Auf die Bestimmungen des § 12 Stmk. BauG wird verwiesen. Nebengebäude dürfen eingeschränkt auch außerhalb der Baugrenzl原因en errichtet werden (vgl. §13 (3) dieser Verordnung). Für überdachte Kfz-Abstellflächen (Carports) gelten die Baugrenzl原因en nicht. Auf §5 (2)) wird ergänzend verwiesen.

Zu (2) Die Längserstreckung der Hauptgebäude ist bei Sattel- und Walmdächern ident mit der Hauptfirstrichtung. Die Festlegungen orientieren sich an der Umgebung und an den topographischen Gegebenheiten und haben ein geordnetes Erscheinungsbild zum Ziel. Um die bestmögliche Einfügung von Projekten auf dem jeweiligen Bauplatz zu ermöglichen, sind maßvolle Abweichungen von den festgelegten Hauptfirstrichtungen zulässig.

Zu § 10 Höhenlage der Gebäude

Die zulässige Lage der Gebäude ist durch die Baufelder in der zeichnerischen Darstellung fixiert. Die Lage des Höhenfestpunktes eines Projektes wird im Rahmen des Bauverfahrens geprüft werden. Dabei sind die Belange des Schutzes des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Bei Planungen ist die Gebietsbauleitung der WLV bereits frühzeitig einzubeziehen und die Höhenlage des Gebäudes innerhalb des Baufeldes abzustimmen.

Um den Hochwasser- und Oberflächenwasserabfluss so wenig wie möglich zu verändern wird es grundsätzlich begrüßt, Gebäude bestmöglich in den Hang zu integrieren, um übermäßige Überformungen des natürlichen Geländes zu vermeiden und so negative Auswirkungen auf Unterlieger hintanzuhalten. Aufgrund der Überflutungshöhe, kann es mitunter erforderlich werden, das Niveau der Gebäudeöffnungen an die Vorgaben der WLV anzupassen.

Zu § 11 Höhe der Gebäude

Gesamthöhe der Gebäude ist gem. § 4 Z 33 Stmk. BauG 1995 der vertikale Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Geländeverschneidung (natürliches Gelände) mit den Außenwandflächen und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze u. dgl., unberücksichtigt bleiben.

Diese wird unabhängig von der Gebäudetypologie bzw. der Dachform vom nordöstlichen Bebauungsplan „Galler“ übernommen und festgelegt. Durch diese einheitliche Baukörperhöhe wird eine relativ einheitliche Silhouettenwirkung erreicht in Anlehnung an den Bestand erreicht.

Zu § 12 Dachformen und Dächer

Zu (1) Im Bebauungsplan werden unter Berücksichtigung des Bestandes in den angrenzenden Einfamilienhausgebieten die bestehenden Gebäudetypologien aufgenommen und fortgeführt. Es sind daher Sattel- und Krüppelwalmdächer zulässig. Die steilen Dachformen ermöglichen bei geringer Traufhöhe einen wirtschaftlichen Ausbau. Da die Bebauung geordnet und strukturiert erfolgt und die Höhenentwicklung einheitlich ist, ist die Einbindung in das Orts- und Straßenbild sichergestellt.

Untergeordnete Bauteile sind an einen Hauptkörper angefügte Anlagen wie zB Ausluchten, Balkone Pergolen, Wintergärten udgl., die hinsichtlich Volumen und Höhenentwicklung eindeutig geringer sind. Die darüber errichteten Dächer stellen Nebendächer dar, die visuell nur untergeordnet in Erscheinung treten und daher für die Dachlandschaft nicht maßgeblich sind.

- Zu (2) Garagen und Nebengebäude wurden in der Umgebung oftmals am Gebäude angebaut und die Dachform des Hauptdachen übernommen. Dies soll durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen werden.

Freistehende Garage und Nebengebäude treten im Ortsbild untergeordnet in Erscheinung. Da diese näher an die Grundgrenzen heran gebaut werden dürfen, können durch die Errichtung von flach geneigten Dächern Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken verringert werden.

- Zu (3) Rote Dächer, die auf den angrenzenden Bauplätzen bereits errichtet wurden, fügen sich in das bestehende Ortsbild ein.

- Zu (4) Flachdächer oder flach geneigte Dächer können als Foliendach in ziegelroter Farbe ausgeführt werden. Ihre Oberfläche tritt im Ortsbild kaum in Erscheinung. In der Draufsicht fügen sich diese Materialien gut in das Landschaftsbild ein. Begrünte Flachdächer werden begrüßt.

- Zu (5) Um durch die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild hintan zu halten, sind diese bei Sattel- und Krüppelwalmdächern parallel zur Dachhaut oder in die Dachhaut integriert auszuführen. Diese Bestimmung schließt die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf anderen Dächern nicht aus: Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wird die Höhe von aufgeständerten Anlagen auf flach geneigten Dächern (zB auf Garagen und Nebengebäuden) und Flachdächern so begrenzt, dass diese bei einer üblichen Modulgröße von ca. 1,60 m einem Neigungswinkel von max. 30° und somit in etwa der maximalen Neigung von flachen Satteldächern entspricht.

Zu § 13 Garagen und Nebengebäude

- Zu (1) und zu (2) Garagen und Nebengebäude dürfen innerhalb der Baugrenzlinien errichtet werden. Die Entscheidung zwischen einer Anordnung der Garage im Hauptgebäude (zB auch als Kellergarage) oder als eigener Baukörper innerhalb der gesetzten Baugrenzlinien wird freigestellt.

- Zu (3) Die Nutzung von Grundflächen hat entsprechend den Raumordnungsgrundsätzen u.a. unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches zu erfolgen. Nebengebäude (§ 4 Z 47 Stmk. BauG 1995) können ohne Einschränkung innerhalb der Baugrenzlinien errichtet werden. Die Einschränkung hinsichtlich der Errichtung außerhalb der Baugrenzlinien beugt einer Verhüttelung des Siedlungsraumes vor.

Die Einschränkung der Brutto-Grundfläche auf höchstens 15 m² ergibt sich aus den Vorbemerkungen der OIB Richtlinien 2019, wonach an solche Gebäude keine Anforderungen hinsichtlich Brandschutzes, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz und Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit gestellt werden. Der Freizugbereich der WLV ist jedoch zwingend freizuhalten.

Zu § 14 Sonstige Vorschriften zur Gestaltung

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass historische Bauten dieser Region kaum dekorative Zierarten aufweisen. Daher sind auch bei neuen Bauten dekorativ addierte Bauelemente unerwünscht und nicht dem traditionellen Ortsbild entsprechend. Die Gestaltung der Oberflächen und deren Vereinbarkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild werden jeweils im Zuge des Bauverfahrens geprüft werden (Bemusterung der Fassade gegenüber der Baubehörde vor der Ausführung).

Zu § 15 Verkehrsflächen

Zur Sicherung der geordneten Erschließung des Gesamtgebietes wird für die Verkehrsfläche eine Mindestbreite von 6,00 m festgelegt. Durch die Breite werden eine uneingeschränkte Zu- und Abfahrt sowie Schneeräumung und Wirtschaftsdienste ermöglicht. Die Abstände von Garagen bzw. überdachten Abstellflächen zu Verkehrsflächen sichern weitere Abstellflächen auf den Bauplätzen und eine uneingeschränkte Zu- und Abfahrt zu den baulichen Anlagen.

Zur Sicherung der geordneten verkehrstechnischen Aufschließung des Gesamtgebietes sind Teilflächen des Planungsgebietes an das öffentliche Gut abzutreten. Aufgrund der Vorgaben der WLV ist eine Zufahrt zu den Bauplätzen 1, 6, 7 und 8 nur von Südwesten zulässig. Dies wurde im Rechtsplan entsprechend dargestellt, wobei die Lage der Zufahrt grundsätzlich freigestellt ist und nicht an der bezeichneten Stelle erfolgen muss. Im Bereich der Abflussgassen ist eine Zufahrt jedoch unzulässig, da das Urgelände hier nicht verändert werden soll.

Zu § 16 Ruhender Verkehr

Zu (1) Der Motorisierungsgrad des Bezirks überschreitet erfahrungsgemäß den gesetzlichen Stellplatzschlüssel von 1 PKW je Wohneinheit (§89 Stmk. BauG), weshalb mindestens zwei PKW-Abstellplätze auf eigenem Grund vorzusehen sind.

Dies bedeutet insbesondere, dass überdachte Stellplätze grundsätzlich auch vor die Baugrenzlinie vortreten dürfen. Die Straßenfluchtlinie darf jedoch keinesfalls überschritten werden. Hinsichtlich der Abstände von den Grundgrenzen wird auf die OIB-Richtlinie 2.2, 2.1 verwiesen.

Auf die Vorgaben der WLV wird hingewiesen.

Zu § 17 Freiflächen und Grüngestaltung

- Zu (1) Die Gestaltung der privaten Grünflächen und ihre Bepflanzungen sollen möglichst individuell erfolgen. Eine dem Charakter der Umgebung angepasste Grüngestaltung und Bepflanzung wird angestrebt.
- Zu (2) Der Grad der Bodenversiegelung wird iS der Bestimmungen des § 8 (3) Stmk. BauG festgelegt und errechnet sich aus dem Verhältnis der versiegelten unbebauten Fläche zur unbebauten Fläche am Bauplatz.

Unbebaute Flächen am Bauplatz sind gemäß § 2 Z.33 StROG 2010 jene Grundflächen, die nicht mit einem widmungskonformen Gebäude (Rohbaufertigstellung) oder mit einer mit der widmungskonformen Nutzung zusammenhängenden baulichen Anlage (wie Carport, Schwimmbecken und dergleichen) bebaut sind.

Versiegelte unbebaute Flächen sind jene Grundflächen, die die o.a. Begriffsbestimmung erfüllen und zusätzlich eine Bodenversiegelung iS des § 4 Z.18a Stmk. BauG aufweisen, das ist die Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht, wodurch Regenwasser nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen versickern kann, wie z. B. mit Beton, Asphalt, Pflastersteinen oder wassergebundenen Decken.

Auf die Anforderungen des § 23 (1) Z.1 Stmk. BauG (Projektunterlagen) wird hingewiesen, wonach ein Lageplan u.a. auch Bodenversiegelungsflächen auszuweisen hat.



Erläuternde Skizze (Quelle: Vortrag DI Schwarzenbacher/A15 vom 14.10.2020)

- Zu (3) Eine der örtlichen Charakteristik angepasste Grüngestaltung und Bepflanzung wird angestrebt. Standortgerechte Gehölze (Baumarten: Ahorn, Linde, Eiche etc.), die der örtlichen Charakteristik entsprechen und die Einbindung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ermöglichen, sind vorgesehen. Die Anpflanzung neophytischer, invasiver Pflanzen (v.a. der Arten: Staudenknötericharten, Robinienarten, Bambusarten, Riesen-Bärenklau, Kanadische- und Riesen-Goldrute) soll durch diese Festlegung vermieden werden.
- Zu (4) Auf Grundlage der Stellungnahme der WLW sind im Rechtsplan Abflussgassen festgelegt. Diese sind von einer Bebauung freizuhalten und ist das Urgelände zu erhalten, damit keine Barriere quer zur Abflussrichtung und kein Anstau des Hochwassers entsteht. Dadurch entsteht keine Konzentration von Abflüssen, die eine Verschlechterung der Gefahrensituation für Dritte bewirken würde.
- Zu (5) Eingriffe in das natürliche Gelände sind aufgrund der topographischen Situation erforderlich. Um den Hochwasser- und Oberflächenwasserabfluss so wenig wie möglich zu verändern wird es grundsätzlich begrüßt, Gebäude bestmöglich in den Hang zu integrieren, um übermäßige Überformungen des natürlichen Geländes zu vermeiden und so negative Auswirkungen auf Unterlieger hintanzuhalten. Geländeänderung sind daher frühzeitig mit der zuständigen Gebietsbauleitung der WLW abzustimmen.

Auf eine dem Orts- und Landschaftsbild entsprechende, qualitätvolle bauliche Gestaltung besonders Wert zu legen. Unter ingenieurbiologischen Grundsätzen ist in diesem Zusammenhang die Errichtung und Gestaltung von Stützbauwerken insbesondere auch unter Verwendung von Pflanzen zu verstehen. Eine Terrassierung mit mehreren Geländestufen ist durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen, jedoch nur bei Zustimmung der WLW zulässig.

- Zu (6) Der Ausschluss der Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen im Wohnbaugebiet stellt die Vermeidung einer Unternutzung des Baulandes (schonender Umgang mit der Ressource Boden) sowie eine Fragmentierung des Siedlungskörpers durch Flächenanlagen zwischen Wohngebäuden sicher. Solar- und Photovoltaikanlagen sollen als zweite Nutzungsebene prioritär auf Dach- und Gebäudeoberflächen errichtet werden.

Zu § 18 Einfriedungen und lebende Zäune

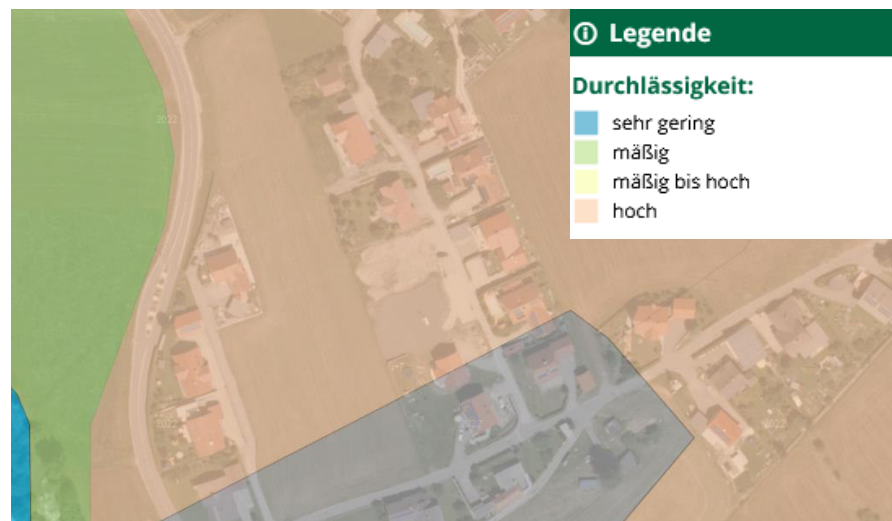
- Zu (1) Im vorliegenden Ortsbild sind Einfriedungen durch Zäune mit wenigen Ausnahmen als Lattenzäune oder Maschendrahtzäune üblich. In der Fernwirkung treten diese kaum mit Barrierewirkung in Erscheinung. Diese Prägung soll grundsätzlich weitgehend erhalten bleiben. Falls Zäune errichtet werden sind diese so herzustellen, dass sie keine wesentlichen Hindernisse für Hochwasser und Oberflächenwässer darstellen. Demnach sollen keine durchgehenden Betonsockel oder dgl. errichtet werden und Zäune sind mit einem bodenfreien Schlitz herzustellen.

- Zu (2) Die Höhenbeschränkung für Hecken hat ein geordnetes Erscheinungsbild zum Ziel. Außerdem bietet die Festlegung die Möglichkeit, gegen zu hohe, störende Hecken einzuschreiten.

Zu § 19 Oberflächenentwässerung

Um das Gleichgewicht des Wasserhaushaltes möglichst wenig zu beeinflussen, sind versiegelte Flächen auf das erforderliche Ausmaß zu beschränken.

- Zu (1) Die Durchlässigkeit des Bodens ist entsprechend der digitalen Bodenkarte im Planungsgebiet grundsätzlich hoch. Parallel zum Bebauungsplan wurde für das Gesamtgebiet einschließlich des an der Hangunterseite angrenzenden Aufschließungsgebietes ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom Büro DI Kölli ausgearbeitet (siehe Anlagen). Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer ist auf Grundlage dieses Konzeptes in den Bauverfahren nachzuweisen. Auf eine allfällige wasserrechtliche Bewilligungspflicht bei der Einleitung von Oberflächenwässern in einen Vorfluter wird hingewiesen.



eBod – Karte, Quelle: Bundesministerium, maßstabslos

- Zu (2) Die Filterung der Oberflächenwässer von Verkehrsflächen durch die obersten Humusschichten entspricht dem Stand der Technik (Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser).
- Zu (3) Die Lage von Entwässerungs- und/oder Retentionsanlage wird durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Hinsichtlich hydraulischer Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf den „Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.1“ des Amtes der Stmk. Landesregierung sowie auf die ÖNORM B 2506-1, auf die ÖNORM B 2506-2, auf das ÖWAV Regelblatt 35, auf das ÖWAV Regelblatt 45 und auf das DWA Regelblatt A 138 - jeweils in den derzeit gültigen Fassungen - verwiesen.

Zu § 20 Ver- und Entsorgung

Die Verpflichtungen ergeben sich aus anderen Rechtsmaterien. Die Wasserversorgung soll durch die Ortswasserleitung, die Abwasserentsorgung durch die Ortskanalisation erfolgen.

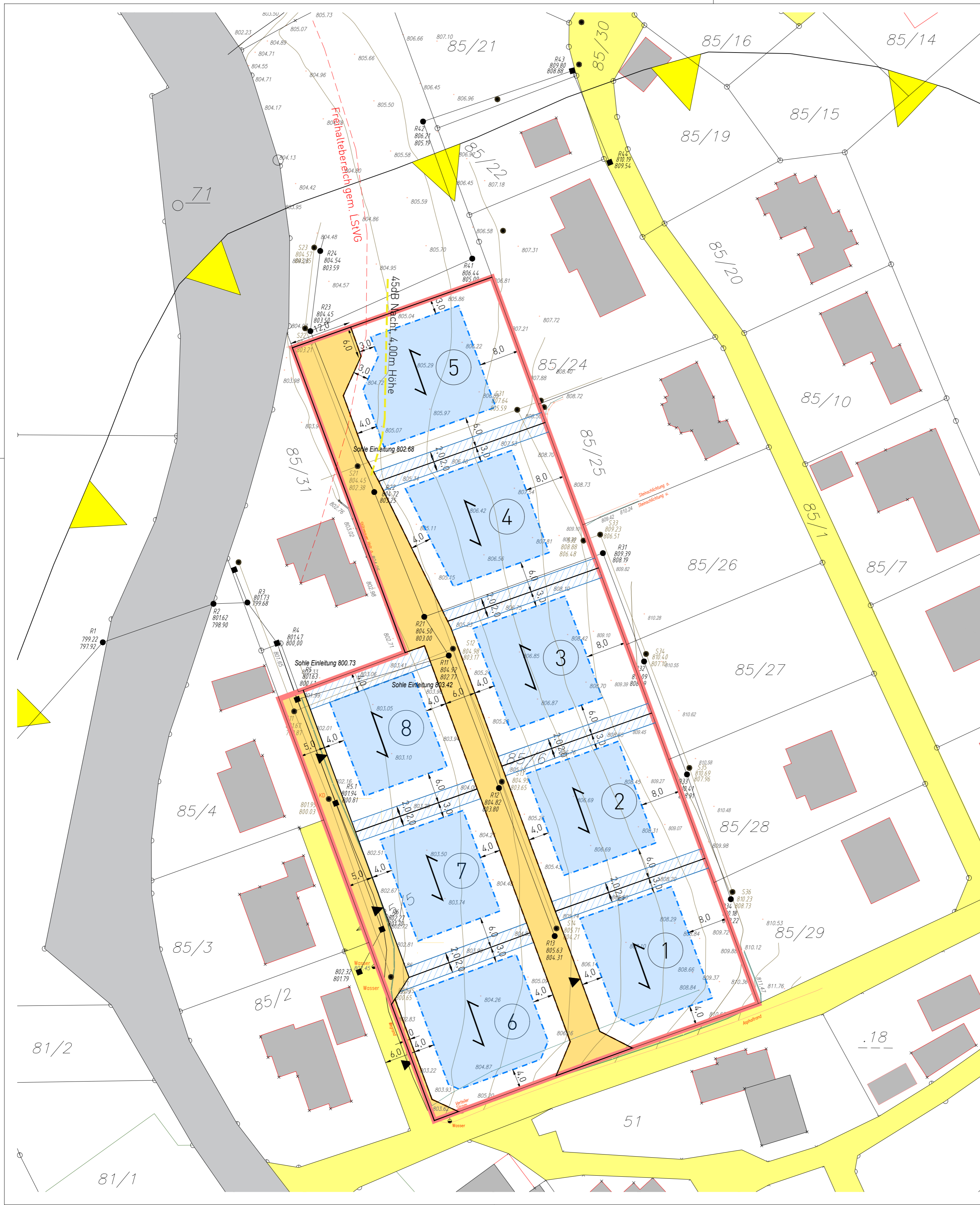
Zu § 21 Rechtswirksamkeit

Nach einer zweiwöchigen Anhörung der Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und daran angrenzenden Grundstücke sowie der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat der Gemeinderat über allfällige Einwendungen und Stellungnahmen zum Bebauungsplan befunden. Im Anschluss wurde der Bebauungsplan beschlossen.

Der Bebauungsplan wird ortsüblich mindestens 14 Tage kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zeichnerische Darstellung

- 1) Rechtsplan
- 2) Gestaltungskonzept



Legende

ERSICHTLICHMACHUNGEN

- DKM Grundstücksgrenzen
- Höhenschichtlinien
gemäß Naturstandsaufnahme
- Gebäude Bestand
DKM und Gebäudenachtrag
- Äußere Erschließung
Landesstraße
- Äußere Erschließung
- Bauverbotsbereich

- Gefahrenzonen Lawinen WLV
Rote / Gelbe Gefahrenzone des Gefahrenzonenplans
- Lärmgrenze für Planungsrichtwert
45 dB Nacht auf einer Höhe von 4,00m

Nutzungsschablone	
Widmung gem. FWP	Bebauungsdichte
max. Bebauungsgrad	Bebauungsweise
Geschoße	max. Gesamthöhe
Dachform	

Vgl. Wortlaut der Verordnung!

FESTLEGUNGEN

- Grenze des Planungsgebietes
Geltungsbereich lt. Verordnungswortlaut
- Teilungslinie verpflichtend
Geringfügige Abweichungen in der Lage zulässig
- Baufeld für Haupt- und Nebengebäude
Begrenzt durch Baugrenzlinien
- Verkehrsfäche
Haupterschließungsflächen
- Bauplatz/-feldnummer
Unterteilungen zulässig
- Firstrichtung Hauptgebäude
- Abflussgassen
gem. Stellungnahme WLV
- Zufahrt Kfz-Verkehr

ORIENTIERUNG / PLANUNGSGRUNDLAGE

DKM Stand 04/2024
Naturstandsaufnahme
DI Oreschnik, GZ: 2762

MASSSTAB
Maßstab 1:500

100 m
 20 m



Marktgemeinde
St. Peter am Kammerberg

Bebauungsplan B15 "Stocker" Rechtsplan

Plandatum: 18.02.2026

GZ: R0-614-25 / BPL B15

Planverfasser

Von 11.12.2025 bis 30.12.2025

Anhørungsfrist
gemäß § 40 (6) Z.2 Stmk. ROG 2010

Datum:

GZ:

Verordnungsprüfung
gemäß § 100 Stmk. GemO

Verfügung über die Anhörung

Datum: 26.03.2026

GZ:

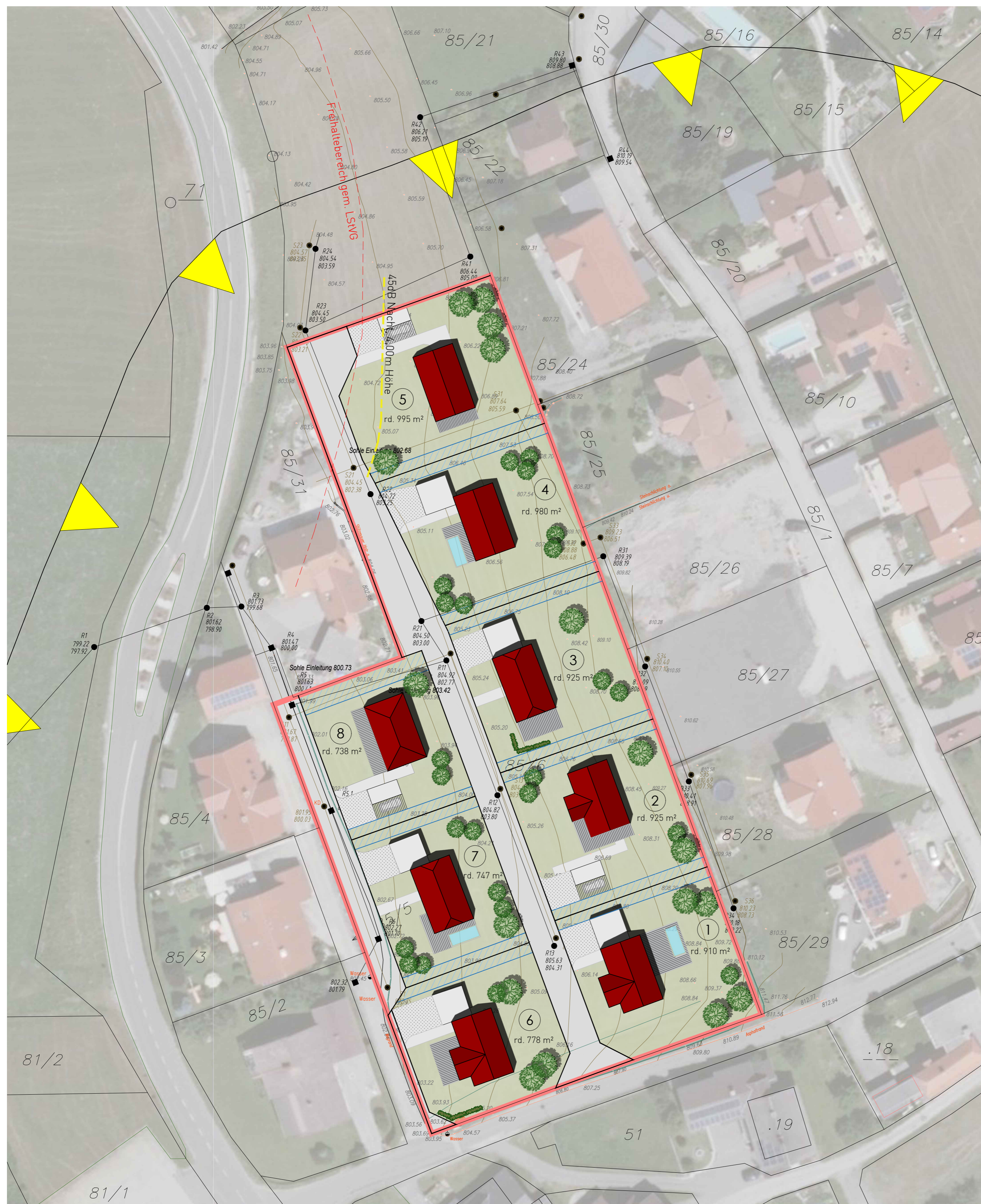
Beschluss Gemeinderat
gemäß § 38 (6) Stmk. ROG 2010

Datum:











GZ:

Rechtskraft

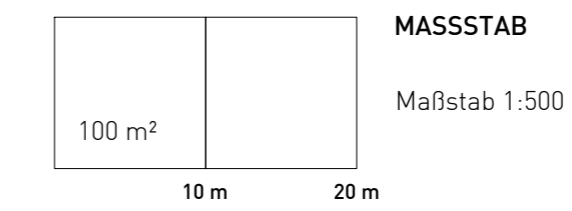
Interplan
Ziviltechniker
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0



Legende

-  DKM Grundstücksgrenzen
-  Höhengichtlinien
gemäß Naturstandsaufnahme
-  Grenze des Planungsgebietes
-  Teilungslinie verpflichtend
Geringfügige Abweichungen in der Lage zulässig
-  Abflussgassen
gem. Stellungnahme WLW
-  Verkehrsfläche Neu
Beispielhafte Darstellung
-  Gebäude Neu
Beispielhafte Darstellung
-  Grünfläche und Bepflanzung Neu
Beispielhafte Darstellung
-  Bauplatznummer und -größe
Beispielhafte Darstellung
-  Gefahrenzonen Lawinen WLW
Gelbe Gefahrenzone des Gefahrenzonenplans

ORIENTIERUNG / PLANUNGSGRUNDLAGE



Marktgemeinde
St. Peter am Kammerberg

Bebauungsplan B15 "Stocker"
Gestaltungskonzept

Plandatum: 17.02.2026

Planverfasser

Interplan
Ziviltechniker
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Anhänge

1) Stellungnahme WLW

GZ: Flä-336/4-2016 vom 16.09.2025

2) Regenwasserbewirtschaftungskonzept

DI Kölli, GZ: Projekt: 1614 vom November 2016

3) Naturstandsaufnahme

DI Oreschnik, GZ: 2762 vom 26.08.2016

4) Leitungsplan der Gemeinde

Interplan ZT GmbH
z.H. Jasmin Neubauer
Radetzkystr. 31
8010 Graz

Gebietsbauleitung Steiermark West
scheifling@die-wildbach.at

DI Dagmar Zaunbauer
Sachbearbeiterin

dagmar.zaunbauer@die-wildbach.at
+43 (0) 3582 2354-6376 21
Murauer Straße 8, 8811 Scheifling

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an scheifling@die-wildbach.at
zu richten

Geschäftszahl: Flä-336/4-2016

Ihr Zeichen: Mail

16.09.2025

Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg

Erlassung Bebauungsplan für Teilflächen des Grundstück Nr. 85/6, KG Althofen

Scheifling, 07.10.2025

Die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg beabsichtigt für Teilflächen des Grundstück Nr. 85/6, KG Althofen, einen Bebauungsplan zu erstellen. Das Grundstück befindet sich rechtsufrig am unteren Schwemmkegel des **Sigelbaches**.

Für die Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg wurde ein Gefahrenzonenplan gem. § 11 Forstgesetz 1975 erstellt, der am 30.03.2004 ministeriell genehmigt und in weiterer Folge von der Gemeinde anerkannt wurde. Gemäß diesem Amtsgutachten befinden sich der gesamte Bereich des geplanten Bebauungsplanes in der Gelben Gefahrenzone des Sigelbaches. Dies begründet sich dadurch, dass es bachaufwärts, ab Grabenausgang zu massiven Überbordungen des Bachs kommen kann, die sich über den gesamten Schwemmkegel ausbreiten können.

Der Sigelbach entwässert eine Fläche von 0,71 km² und beim Bemessungsereignis ist mit einer Hochwasserspitze von 9,6 m³/s und einer Geschiebefracht von 3.300 m³ zu rechnen.

Die Gefährdung der gegenständlichen Flächen im Falle eines Bemessungsereignisses ergibt sich durch flächige Überflutungen und Verschlammungen durch den Sigelbach aus nordöstlicher Richtung.

Durch Überflutungen und Verschlammungen sind Energiehöhen kleiner 40 cm auf den Grundstücken zu erwarten.

Aus wildbachtechnischer Sicht sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

1. Innerhalb von Gelben Gefahrenzonen wird die **Gründung von Gebäuden** mittels Streifenfundamenten oder Frostschrüzen in Stahlbeton empfohlen. Dadurch werden Setzungen von Gebäuden infolge von Ausschwemmungen und Unterkolkungen vermieden.
2. Grundsätzlich ist das **Niveau von Gebäudeöffnungen** wie Eingangstüren und Fenster innerhalb von Gelben Gefahrenzonen so zu wählen, dass ein **Eindringen von Hochwasser** und Oberflächenwässern **vermieden wird**. Demnach sind Gebäudeöffnungen an jeder Seite des Gebäudes so anzuordnen, dass sie mind. 40 cm über dem künftigen äußeren Gelände zu liegen kommen. Bei Kellerfenstern, wo dieser Höhenunterschied nicht eingehalten werden kann, ist ein Fensterschacht in dichter Bauweise bis 40 cm über das Gelände hochzuziehen.
3. Das **umgebende Gelände** soll weitestgehend erhalten bleiben, oder muss so ausgeformt sein, dass Hochwasser und Oberflächenwässer ungehindert abfließen können und dadurch keine Verschlechterung für Dritte entsteht. Damit keine Barriere quer zur Abflussrichtung und kein Anstau des Hochwassers entsteht, ist **zwischen den Gebäuden** (auch Nebengebäude) ein **ausreichender Abstand** von mind. 4 m einzuhalten, in dem das Urgelände erhalten bleiben muss. Dadurch entsteht keine Konzentration von Abflüssen, die eine Verschlechterung der Gefahrensituation für Dritte bewirken würde. Veränderungen des Urgeländes bzw. Anschüttungen am Grundstück sind möglichst gering zu halten.
4. Im Falle von geplanten **Einfriedungen** sind diese so herzustellen, dass sie keine wesentlichen Hindernisse für Hochwasser und Oberflächenwässer darstellen. Demnach sollen keine **durchgehenden Betonsockel** oder dgl. errichtet werden und Zäune sind mit einem bodenfreien Schlitz herzustellen.
5. **Bodenversiegelungen** sind möglichst **gering zu halten**, sodass keine wesentliche Veränderung des Wasserhaushaltes auf der Fläche verursacht wird.
6. Alle **Zufahrten** zu den einzelnen Grundstücken sind **von unten bzw. von Südwesten her** zu planen.

7. Um **Oberflächenwässer** geordnet ableiten zu können ist ein Entwässerungskonzept zu überlegen. Dieses **Entwässerungskonzept** ist bereits im Bebauungsplan zu berücksichtigen und darzustellen.

8. **Überschüssiger Bauaushub** ist abzutransportieren und hochwassersicher zu deponieren bzw. **fachgerecht zu entsorgen**.

Für die zukünftigen Bauvorhaben der einzelnen Objekte innerhalb der Gelben Gefahrenzone wird auf § 61 „Schutz vor Feuchtigkeit“ und § 67 „Niveau und Höhe der Räume“ des Steiermärkischen Baugesetzes hingewiesen. Die Planung von Objektschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der beschriebenen Gefährdung obliegt dem Bauwerber. Es kann die Dienststelle beratend beigezogen werden.

Mit besten Grüßen

für den Gebietsbauleiter

i.A. DI Dagmar Zaunbauer

elektronisch gefertigt

Kopie: Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg



**INGENIEURBÜRO
DIPL.-ING. WERNER KÖLLI**

STAATL. BEFUGTER U. BEEIDETER
ZIVILINGENIEUR FÜR BAUWESEN
ANDRITZER REICHSSTRASSE 66
A-8045 GRAZ, AUSTRIA
TELEFON 0316 / 69 19 90
0676 / 92 06 756
E-MAIL: di.koelli@aon.at

Marktgemeinde St. Peter am Kammerberg
Abwasserbeseitigungsanlagen - Erweiterung
Bauabschnitt 17
Erschließung der Galler – Stocker-Gründe

Graz, im November 2016

ENTWURF EINES

REGENWASSER-

BEWIRTSCHAFTUNGSKONZEPT

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines, Vorbemerkungen	4
1.1 Bezeichnung des Bauvorhabens.....	4
1.2 Auftraggeber	4
1.3 Zweck der Anlage	4
1.4 Grundlagen	5
1.5 Vorflutverhältnisse	5
2. Lageplan geplante Wohnanlage Galler - Stockergründe.....	6
3. Erhebung möglicher Gefährdungen	7
3.1 Abgrenzung des Einzugsgebietes	7
3.2 Hangwasser	9
3.3 Hochwasser	9
3.4 Grundwasser	9
3.5 Hangrutschung	9
3.6 Gefahrenzonenplan.....	9
4. Ausarbeitung des Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes.....	10
4.1 Allgemeines	10
4.2 Rückhalt auf eigenem Grund.....	10
4.3 Versickerung / Verrieselung auf eigenem Grund.....	10
4.4 Versickerung / Verrieselung außerhalb des eigenen Grundstückes	15
4.5 Ableitung in eine Vorflut	15
4.6 Vorgeschlagene Maßnahme.....	15
5. Beschreibung möglicher Auswirkungen der geplanten Maßnahme.....	16
5.1 Hangwasser	16
5.2 Hochwasser	16
5.3 Grundwasser	16
5.4 Hangrutschung	16
6. Geplante Maßnahme: Retention und Versickerung	17
6.1 Beschreibung der Maßnahme	17
6.2 Regenspenden lt. hydrographischen Dienst	18
6.3 Ermittlung der Regenwasserabflüsse.....	19

6.3.1 Allgemeines	19
6.3.2 Ermittlung der Regenwasserabflüsse	21
6.3.3 Retentionsvolumen je Baugrundstück für bebaute und befestigte Fläche.....	24
6.3.4 Darstellung des Retentions- und Versickerungsschachtes.....	25
7. Dimensionierung der Anlagenteile.....	25
7.1 Regenwasserkanal	25
8. Zusammenfassung.....	26
8.1 Planliche Darstellung.....	26
8.1.1 Übersichtslageplan mit Darstellung des Einzugs- und des Bebauungsgebietes	26
8.2 Einzugsgebiet.....	27
8.3 Gefährdungen.....	27
8.3.1 Hangwässer	27
8.3.2 Hochwasser	27
8.3.3 Grundwasser	27
8.3.4 Hangrutschung	27
8.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen.....	27
8.5 Resüme	28

1. Allgemeines, Vorbemerkungen

1.1 Bezeichnung des Bauvorhabens

Erschließung der Galler- Stocker-Gründe in der KG. Althofen

1.2 Auftraggeber

Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg
St. Peter am Kammersberg Nr. 82
8843 St. Peter am Kammersberg

1.3 Zweck der Anlage

Im Rahmen des gegenständlichen Bauvorhabens „Erschließung der Volz-Gründe“ ist eine Oberflächenentwässerung vorgesehen.

Für die anfallenden Oberflächenwässer ist dabei die mögliche Entsorgung unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Oberflächenentwässerung 2.0 aus 2012 zu untersuchen.

Als Grundlage für eine Landesförderung für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft dient die Leitlinie zur Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes aus 2013.

1.4 Grundlagen

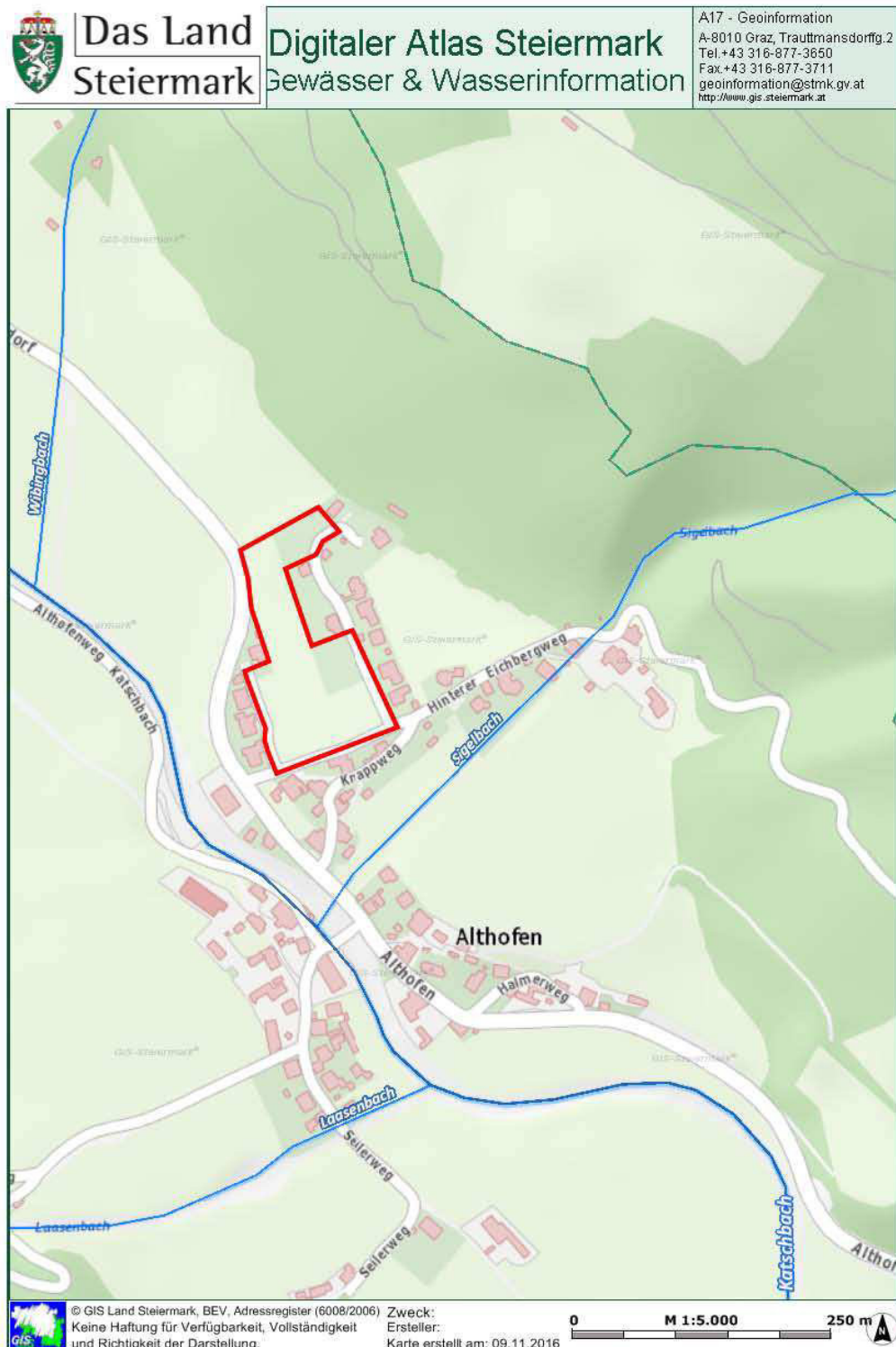
- DKM der Stadtgemeinde Murau
- Digitaler Atlas der Steiermark
- Anhörungsunterlagen zum Bebauungsplan
Galler (- Stocker) des
Arch. Dipl.- Ing. Günter Reissner m.sc., 8010 Graz
- Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid
GZ: Fa 13A – 33.20 – 407 / 2011 – 4 vom 20.10.2014
- Leitfaden zur Oberflächenentwässerung 2.2 aus 2012
- Leitlinie zur Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes aus 2013
- Regenspenden des hydrographischen Dienstes Österreich
für die Bezirkshauptstadt Murau
- Qualitätszielverordnung
Chemie Grundwasser
BGBL 98, vom 29.03.2010
- ÖWAV Regelblatt 45
Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund
- ÖWAV Regelblatt 11
- A7 – Geoinformation der Stmk. Landesregierung (GIS-Steiermark)
- eHYD – Hydrographischer Dienst Österreich
- eBOD – Österreichische Bodenkarte
- eHORA – Hochwasserrisikozonierung Austria
- ÖNORM B2506-1 Regenwasser – Sickeranlagen
- Lageplan M = 1 : 1000 des Dipl.- Ing. Werner Kölli
- Erhebungen und Besprechungen vor Ort
- Durchführungsbestimmungen zu den Förderrichtlinien des Bundeslandes Steiermark

1.5 Vorflutverhältnisse

Das gegenständliche Siedlungsgebiet liegt am rechtsseitigen Fächer des Schüttkegels des Sigelbaches. Der Sigelbach ist ein linker Zubringer zum Katschbach. Die nordöstlich dieser Siedlungsgebietes anfallenden Oberflächenwässer fließen breitflächig, und über Durchlässe des hinteren Eichbergweges in den Sigelbach.

Die im bereits bebauten nordöstlich des gegenständlichen Bebauungsgebiet anfallenden Niederschlagswässer werden großteils bereits über bestehende, aber zu klein dimensionierte Kanäle direkt in den Katschbach eingeleitet. Die durch die bestehende Kanalisation nicht erfassbare Oberflächenwässer fließen derzeit breitflächig über das gegenständliche Aufschließungsgebiet in Richtung Katschbach ab.

2. Lageplan geplante Wohnanlage Galler - Stockergründe



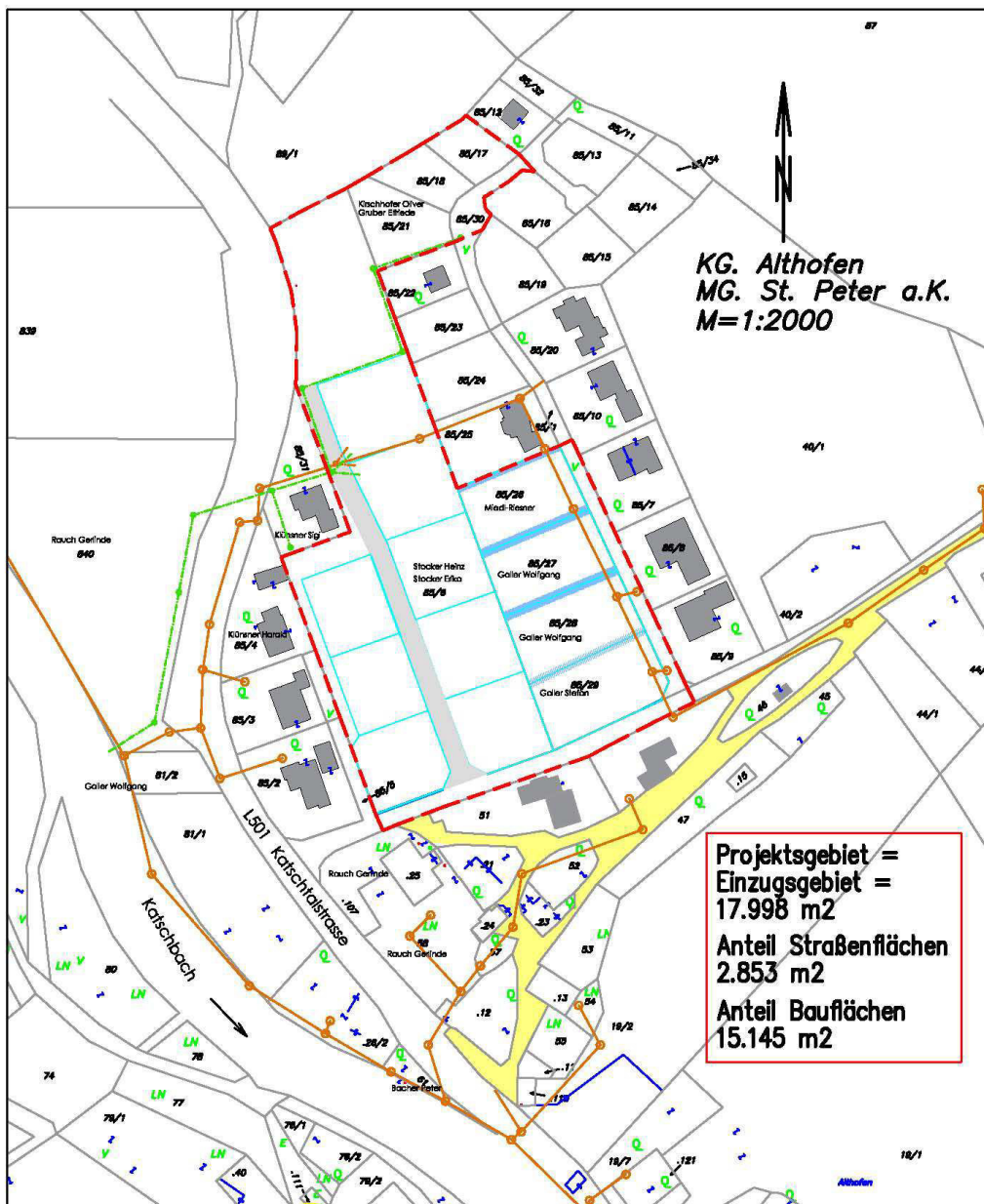
3. Erhebung möglicher Gefährdungen

3.1 Abgrenzung des Einzugsgebietes

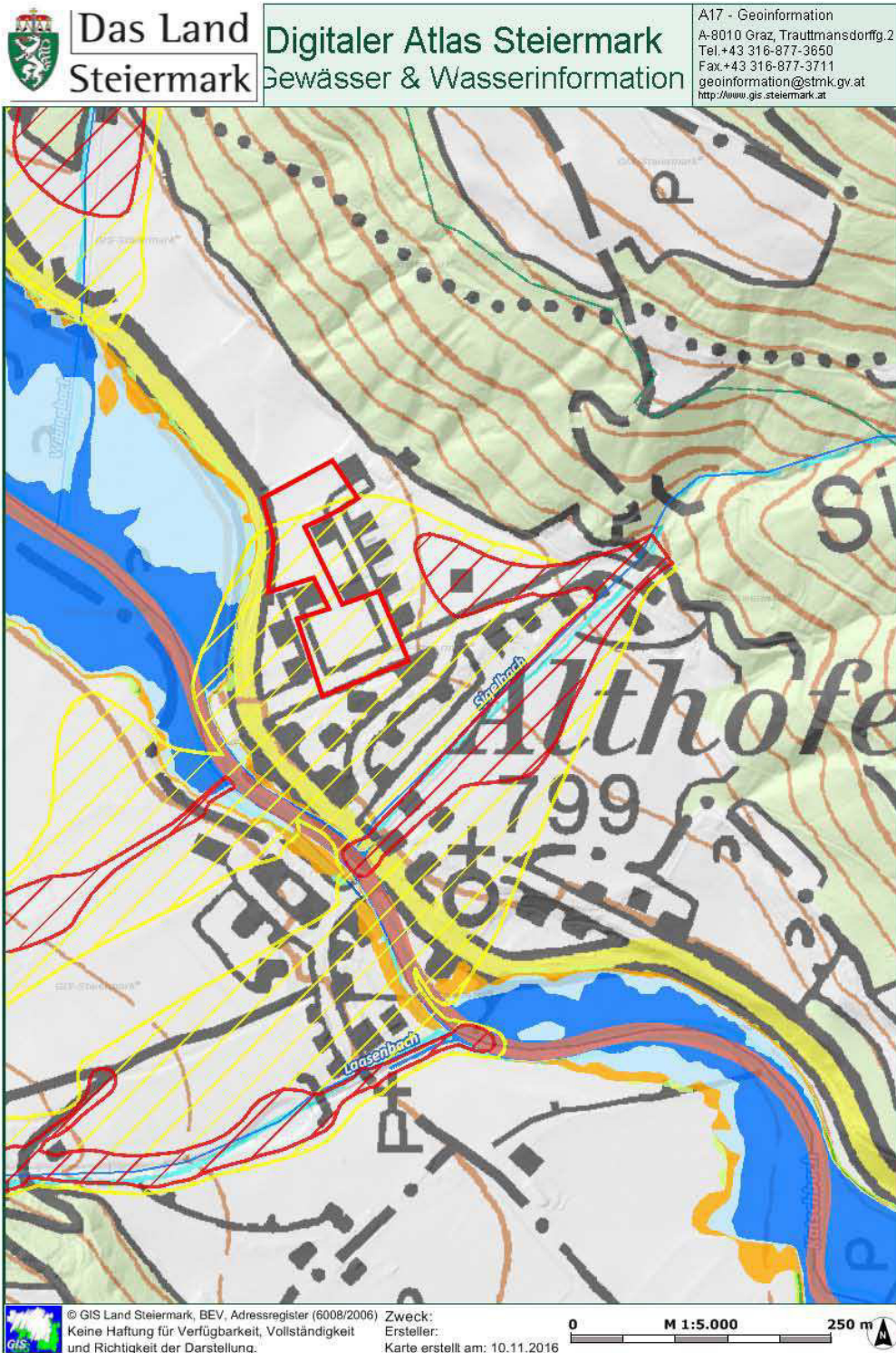
Die zu entsorgende Baulandfläche einschließlich der Verkehrsflächen beträgt 17.998m².

Die Festlegung dieses Einzugsgebietes erfolgte nach örtlichen Erhebungen mit Gemeindevertretern, Grundstückseigentümer und Anrainern.

Es werden die hydrologischen Gegebenheiten und die wasserwirtschaftlichen Kriterien berücksichtigt.



Gefahrenzonenplan



3.2 Hangwasser

Auf Grund der Tatsache, dass die höhergelegenen Flächen bereits bebaut sind, werden keine zusätzlichen Hangwässer berücksichtigt.

3.3 Hochwasser

Das gegenständliche Bebauungsgebiet liegt an seiner tiefsten Stelle ca. 15,0m über dem Ufer des Katschbaches, daher ist eine Hochwassergefährdung auszuschließen.

Auch der Sigel-Bach liegt mindestens 5,0m tiefer als das gegenständliche Bebauungsgebiet und ist auch von dorther eine Hochwasser – Gefährdung auszuschließen.

3.4 Grundwasser

Betrachtet man den Talquerschnitt, so fällt der Grundwasserspiegel zum Spiegel des Katschbaches hin ab.

Eine Beeinträchtigung durch Grundwasser ist nach Befragung der tiefer liegenden Liegenschaftseigentümer nicht gegeben.

Die Probeschürfe bis 3,5m unter GOK haben sickerfähiges Material ohne Schichtwechsel, Gleitschichten und Wasserführung freigelegt.

Aufgrund von nicht vorhandenen hydrografischen Daten wurden Angaben der Grundeigentümer im Umgebungsbereich des Einzugsgebietes eingeholt.

Nach Aussage dieser Grundeigentümer sind keine grundwasserführenden Schichten bekannt und ist daher auch nicht mit Grundwasser zu rechnen.

3.5 Hangrutschung

Durch die örtliche Besichtigung konnte augenscheinlich keine Hangrutschung festgestellt werden.

Eine Gefährdung durch Hangrutschungen auf das Bebauungsgebiet kann auf Grund der Untergrundverhältnisse ausgeschlossen werden, da das Bebauungsgebiet auf einem sehr flach abfallenden Hang, max. 8 % Neigung, liegt.

Auch weist der betrachtete Bereich laut GIS-Steiermark keine Hangrutschung auf.

3.6 Gefahrenzonenplan

Der vorliegende Gefahrenzonenplan weist im relevanten Bereich keine rote Gefahrenzone aus.

4. Ausarbeitung des Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes

4.1 Allgemeines

Unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen sind folgende Möglichkeiten der Oberflächenentwässerung vorgesehen:

- Rückhalt auf eigenem Grund
- Versickerung/Verrieselung auf eigenem Grund
- Versickerung/Verrieselung außerhalb des eigenen Grundstückes
- Ableitung in einen Vorfluter

Im Zuge des gegenständlichen Konzeptes werden diese Möglichkeiten unter Berücksichtigung der erhobenen Gefährdungen beurteilt und daraus ein Lösungsvorschlag ausgearbeitet.

4.2 Rückhalt auf eigenem Grund

Die Gestaltung der Wohnobjekte selbst, sowie die dazugehörigen befestigten Flächen sind derzeit noch nicht bekannt.

Derzeit ist eine Hanglage gegeben. Im Zuge der Bebauung der Grundstücke ist keine drastische Geländemodellierung der Grünflächen vorgesehen. Daher ist mit keiner geringeren Geländeneigungen der verbleibenden Grünflächen zu rechnen. Dies führt zu keiner Verringerung des Abflussbeiwertes und daher zu keiner Verringerung des Oberflächenabflusses aus den Grünflächen.

4.3 Versickerung / Verrieselung auf eigenem Grund

Aufgrund der Bodenaufschlüsse, siehe Seite 13, ist mit tonig-schluffig-sandigen bis grobkiesigem Boden unter dem humosen Oberboden bis in tiefe Lagen zu rechnen. Dies zeigt auch die folgende geologische Karte.

Wie aus der Karte ersichtlich ist, ist im Bebauungsgebiet mit einer Durchlässigkeit von $k_f = 10^{-5}$ zu rechnen.

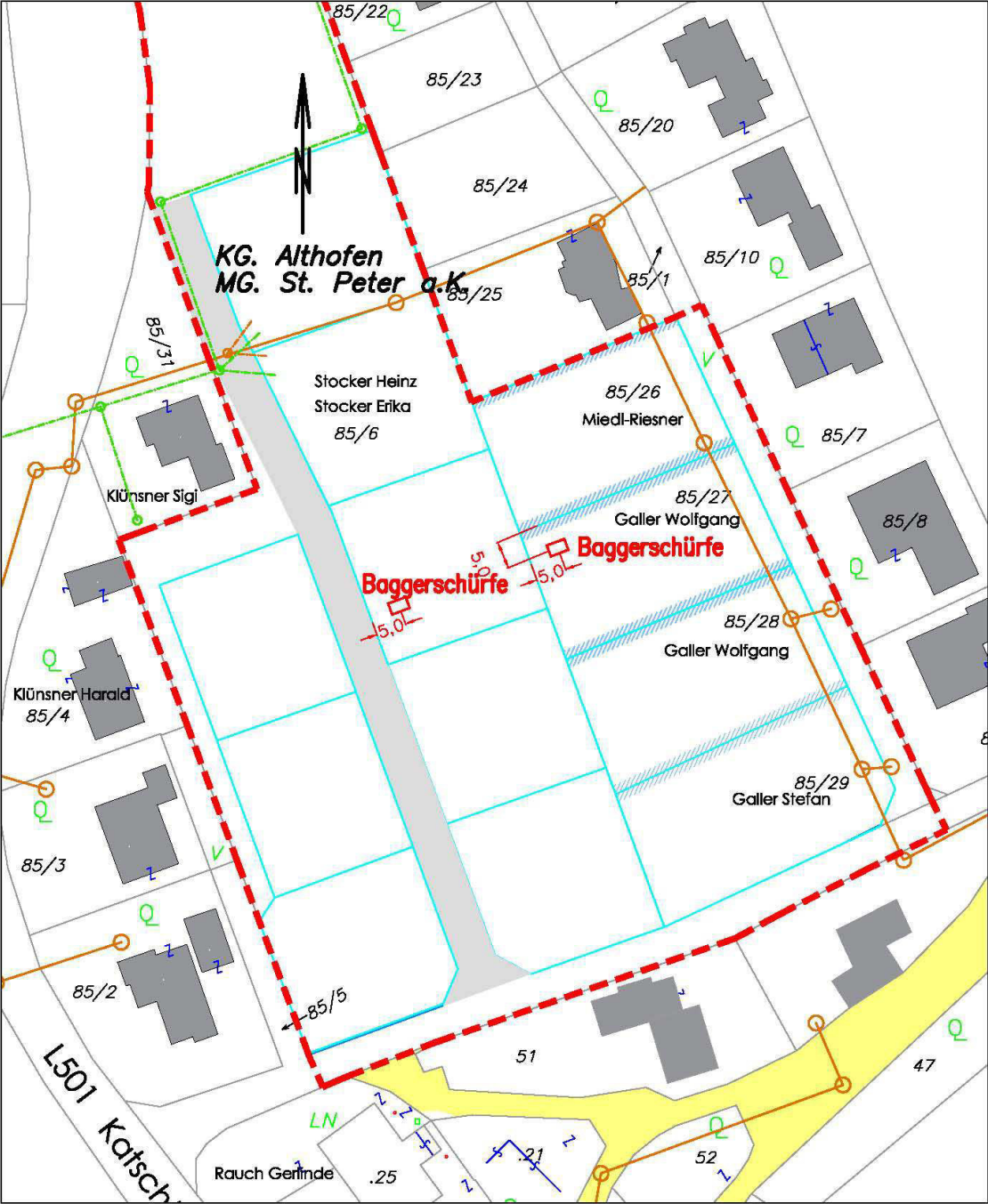
Auf die Möglichkeit einer Verrieselung kann nicht eingegangen werden, da es hierüber keine eindeutigen Definitionen gibt.

Um weitere, beziehungsweise genauere Aussagen treffen zu können, wurden Baggerschürfe durchgeführt.

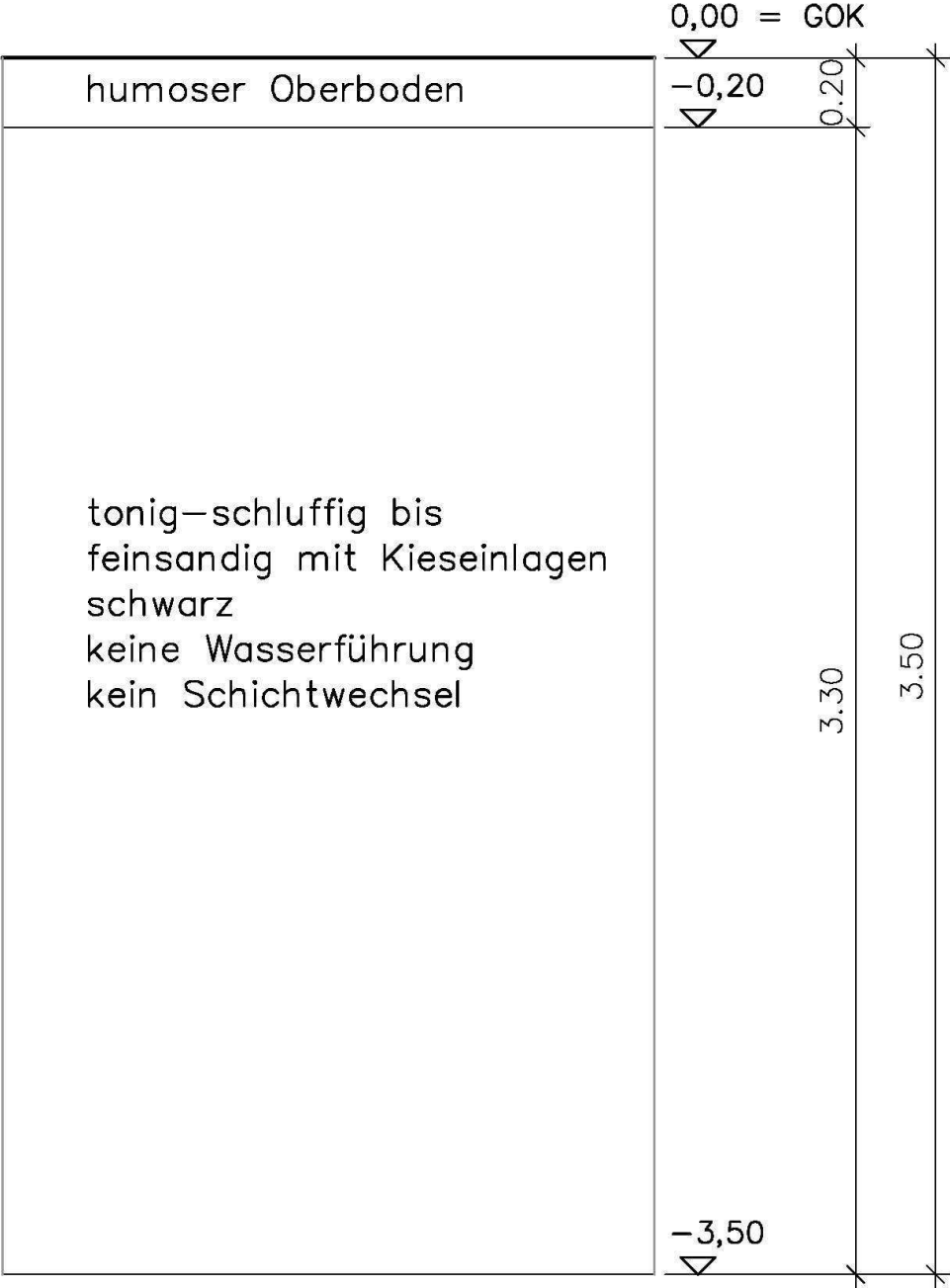


Bodenaufschlüsse durch Baggerschürfe

Schürfe 1 und Schürfe 2



Lageplan der Baggerschürfe



Sickerversuche

Versuchsbeschreibung

Es wurden 2 Sickerversuche durchgeführt.

Hierfür wurden 2 Baggerschürfe abgeteuft.

Die Lage dieser Schürfe ist im vorherigem Lageplan dargestellt.

Die Sohle der Schürfe hat jeweils eine Fläche von i.M. $0,90 \text{ m} \times 1,30 \text{ m} = 1,17 \text{ m}^2$.

Beide Schürfe wurden jeweils mit $1,000 \text{ m}^3$ Wasser aus einem Löschfahrzeug befüllt.

Füllhöhe: $1,000 \text{ m}^3 : 1,170 \text{ m}^2 = 0,855 \text{ m}$

Es ergaben sich nachstehende Absenkzeiten:

in ca. 20 min.	4 cm Spiegelsenkung
in ca. 60 min.	12 cm Spiegelsenkung
in ca. 480 min. = 8,0 Std.	85,5 cm Spiegelsenkung

Die Sickergeschwindigkeit ist durch den k_f – Wert definiert und ergibt sich folgendermassen:

$$k_f = 0,855 \text{ m} : (8,0 \text{ Std.} \times 60 \text{ min/Std.} \times 60 \text{ s/min.}) = 2,9 \times 10^{-5} \text{ m/s}$$

Die geplanten Retentions- und Sicker – Schächte, welche infolge des Bemessungs- Regens einen Nutzinhalt von $4,67 \text{ m}^3$ aufweisen müssen – siehe Pkt. 6.3.3 - , entleeren sich durch die örtliche Versickerung in

$$4,67 \text{ m}^3 : 3,14 \text{ m}^2 = 1,48 \text{ m}$$

$$1,48 \text{ m} : 2,9 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$$

$$\frac{1,48 \text{ m} \times \text{s}}{2,9 \times 100.000 \text{ m}} = 51.034 \text{ s}$$

$$\begin{aligned} 51.034 \text{ s} / 60 \text{ s/min} &= 851 \text{ min} \\ 851 \text{ min} / 60 \text{ min/Std} &= 14 \text{ Std } 11 \text{ min} \end{aligned}$$

Aufgrund der Erkenntnisse durch diese Baggerschürfe und der Sickerversuche ist eine Versickerung aus Retentionsschächten auf eigenem Grund möglich und vorzuschreiben.

Hierbei ist zu beachten, dass auf Grund der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser und des

ÖWAV – Regelblattes 45

die Versickerung von Oberflächen – Wässern, welche auf dem Flächentyp 1 anfallen, direkt versickert werden dürfen.

Oberflächen – Wässer, welche vom Flächentyp 2 herrühren, sind vor deren Versickerung über eine aktive Rasenmulde u. dgl. zu führen.

4.4 Versickerung / Verrieselung außerhalb des eigenen Grundstückes

Eine Versickerung / Verrieselung ist außerhalb der einzelnen Grundstücke nicht möglich. Die Errichtung eines Retentionsraumes ist auf Grund der Hangneigung und besonders wegen der Grundbesitzverhältnisse auszuschließen.

4.5 Ableitung in eine Vorflut

Westlich des Bebauungsgebietes liegt der Vorfluter Katschbach.

Die Geländeneigung des Bebauungsgebietes fällt in diese Richtung und die Entwässerung erfolgt auch jetzt in den Katschbach.

Durch die Ableitung der Oberflächenwässer von den bebauten und befestigten Flächen würde sich kurzfristig eine Erhöhung der Abflussmenge ergeben.

Der wesentliche Teil der Oberflächenwässer gemäß Punkt 4.2 und 4.3 wird auf „eigenen Grund“ zur Versickerung gebracht.

Die Ableitung von nicht retentierbaren Oberflächenwässer aus vorhandenen Verkehrsflächen in den Katschbach bringt daher keine Erhöhung des Gefahrenpotentials.

4.6 Vorgeschlagene Maßnahme

Nur die bebauten und befestigten Flächen verändern bzw. erhöhen die derzeitigen Abflussverhältnisse.

Daher wird nach Prüfung der gemäß Leitlinie zur Oberflächenentwässerung des Amtes der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 mögliche nachstehende Oberflächenentwässerungsverfahren vorgeschlagen.

Die auf den bebauten und befestigten Flächen des jeweiligen Grundstück anfallende Oberflächenwässer werden auf eigenem Grund gefasst und in einen Retentionsschacht eingeleitet. In diesem Retentionsschacht werden diese Wässer in weiterer Folge im anstehenden Boden zur schadlosen Versickerung gebracht.

5. Beschreibung möglicher Auswirkungen der geplanten Maßnahme

5.1 Hangwasser

Die Dachflächen werden über die Dachabfallrohre und die befestigten Flächen über Kanäle in einen Retentionsschacht eingeleitet und schadlos versickert. Dadurch wird dem Katschbach weniger Wasser zugeleitet.

Durch dieses Konzept ist mit einer Verbesserung der Hangwassersituation zu rechnen.

5.2 Hochwasser

Über 50% der anfallenden Oberflächenwasser werden retentiert und versickert.

Durch dieses Konzept ist mit keiner Veränderung der Hochwassersituation des Katschbaches zu rechnen.

5.3 Grundwasser

Betrachtet man den Talquerschnitt, so fällt der Grundwasserspiegel zum Spiegel des Katschbaches hin ab.

Ein Grundwasserkörper wie am Talboden ist hier nicht gegeben.

Durch dieses Konzept wird die Grundwassersituation nicht verändert.

5.4 Hangrutschung

Eine Gefährdung durch Hangrutschungen im Bebauungsgebiet kann auf Grund der Untergrundverhältnisse ausgeschlossen werden, da das Bebauungsgebiet auf einem sehr flach abfallenden Hang, max. 8 %Neigung, liegt.

Auch weist der betrachtete Bereich laut GIS-Steiermark keine Hangrutschung auf.

Durch dieses Konzept können keine Hangrutschungen ausgelöst werden.

6. Geplante Maßnahme: Retention und Versickerung

Es ist geplant, die auf den bebauten und befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswässer in Retentionsschächten zur schadlosen Versickerung zu bringen.

6.1 Beschreibung der Maßnahme

Nur die bebauten und befestigten Flächen verändern bzw. erhöhen die derzeitigen Abflussverhältnisse.

Daher wird nach Prüfung der gemäß Leitlinie zur Oberflächenentwässerung des Amtes der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 das nachstehende Oberflächenentwässerungsverfahren vorgeschlagen.

Die auf den bebauten und befestigten Flächen des jeweiligen Grundstück anfallenden Oberflächenwässer werden auf eigenem Grund gefasst und in einen Retentionsschacht eingeleitet. In diesem Retentionsschacht werden diese Wässer in weiterer Folge im anstehenden Boden zur schadlosen Versickerung gebracht.

Der projektierte Regenwasserkanal dient daher nur zur Ableitung jener Oberflächenwässer ($\psi_s = 0,30$), welche auf den Grünflächen wie bisher anfallen, aber auf Grund der neuen Oberflächengestaltung wie Zaunsockel, Entwässerungsmulden und dergl. nicht breitflächig abfließen können.

Es wird daher nur der kleinste technisch zulässige Querschnitt, nämlich PP DN 150 gewählt. Zumal als Bemessungsregen ein 5-jährliches Ereignis vorgeschrieben wird, muss für höherjährige Ereignisse eine Ableitung in den Vorfluter gegeben sein.

6.2 Regenspenden lt. hydrographischen Dienst

Lage des Gitterpunktes 4985

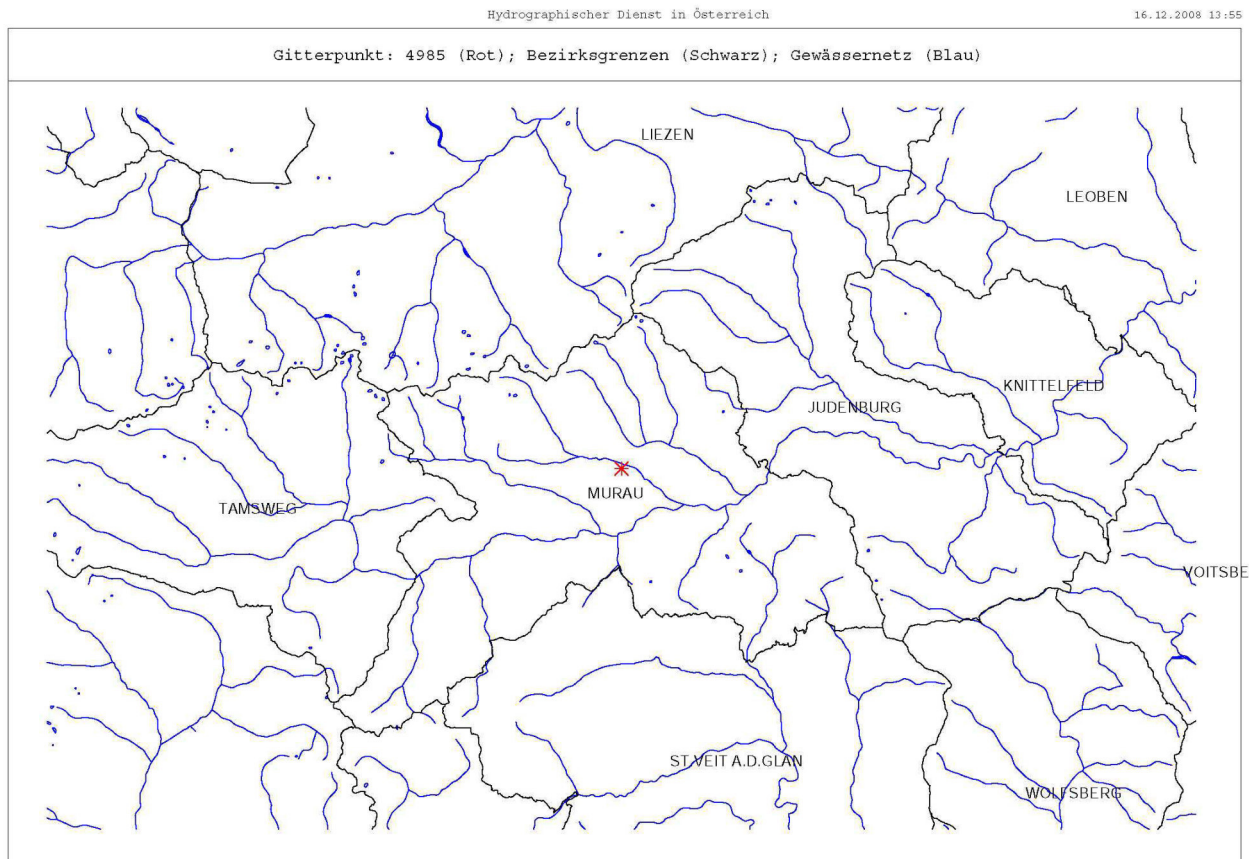


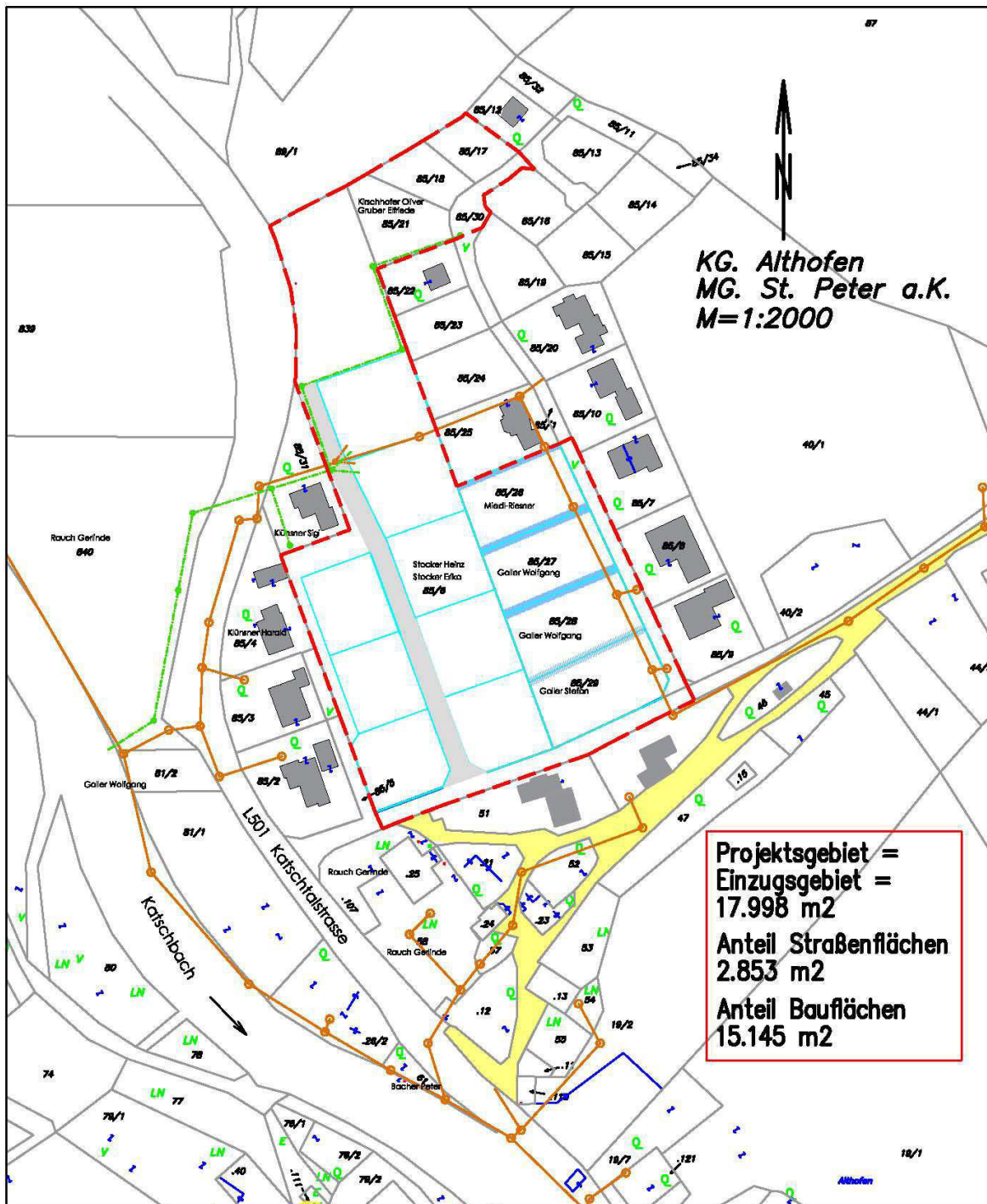
Tabelle 1: Bemessungsniederschlag h [mm] lt. hydrographischen Dienst Österreich (HAÖ) Gitterpunkt 4985 – St. Peter/Kbg.

T [1/a]	1	2	3	5	10	20	30	50	100
D	Niederschlagshöhe $h_{N(D,T)}$ [mm]								
5 min	6,5	8,9	10,2	12,0	14,3	16,6	17,9	19,7	22,0
10 min	9,7	13,8	16,2	19,2	23,3	27,3	29,8	32,8	36,9
15 min	11,7	16,9	19,9	23,6	28,7	33,8	36,8	40,6	45,7
20 min	13,1	18,9	22,2	26,5	32,2	37,9	41,2	45,4	51,1
30 min	15,1	21,8	25,7	30,6	37,2	43,8	47,6	52,4	58,9
45 min	17,2	24,7	29,0	34,5	41,9	49,2	53,5	58,8	66,2
60 min	18,7	26,7	31,3	37,1	45,0	52,9	57,3	63,1	70,9
90 min	20,8	29,4	34,5	40,7	49,2	57,6	62,5	68,7	77,0

Tafel 4: Spitzenabflußbeiwerte Ψ_s in Abhängigkeit von der mittleren Geländeneigung J_g und vom Anteil der befestigten Flächen.

Anteil der befestigten Flächen %	mittlere Geländeneigung J_g			
	< 1%	1 bis 4%	4 bis 10%	> 10%
0	0	0–0,10	0,05–0,15	0,10–0,20
10	0,05–0,10	0,10–0,20	0,15–0,25	0,20–0,30
20	0,10–0,20	0,20–0,30	0,25–0,35	0,30–0,40
40	0,30–0,40	0,40–0,50	0,50	0,55
60	0,55	0,60	0,65	0,65
80	0,75	0,80	0,80	0,80
100	0,90	0,95	0,95	0,95

6.3.2 Ermittlung der Regenwasserabflüsse



Derzeitige Regenwasserableitung

Gesamtes Einzugsgebiet ohne Ausbau:

Befestigungsgrad

$Y_{E,k}$ Befestigungsgrad bezogen auf die kanalisierte Fläche [-]

Derzeit keine verbaute Fläche, daher Befestigungsgrad 0%

$Q_{R \text{ max. dzt.}}$ Regenabfluss derzeit [l/s]

$r_{D, Tn}$ Berechnungsregenspende [l/(s.ha)]

Ψ_s Spitzenabflussbeiwert [-] (aus Tafel 4, Hangneigung ca. 8 %)

$A_{E, k}$ kanalisiertes Einzugsgebiet [ha]

$$Q_{R \text{ max. dzt.}} = r_{D, Tn} \times \Psi_s \times A_{E, k}$$

$$Q_R = 262,2 \text{ l/s.ha} \times 0,15 \times 1,799 \text{ ha} = \underline{70,75 \text{ l/s}}$$

Zukünftige Regenwasserableitung

Gesamtes Einzugsgebiet mit Ausbau:

Gesamte Fläche	17.998 m ²
<u>Anteil Straßengrundstücke</u>	<u>2.853 m²</u>
	15.145 m ²

Ermittlung der Baugrundstücksflächen i.M. $15.145 \text{ m}^2 / 16 \text{ Gstk} = \sim 950 \text{ m}^2 / \text{Gstk}$

Baugrundstücksfläche i.M.	950 m ²
davon	
bebaute Fläche	130 m ²
befestigte Fläche	120 m ²
anteilige Verkehrsfläche	
<u>2.853 m² / 16</u>	<u>175 m²</u>
Bebaute und befestigte Fläche	
je Baugrundstück	420 m ²

Bebaute und befestigte Fläche des gesamten Einzugsgebietes:

$$16 \text{ Gstk} \times 420 \text{ m}^2 = 6.720 \text{ m}^2$$

$$\frac{\text{Bebaute und befestigte Fläche}}{\text{Gesamtfläche}} = \frac{6.720,00}{17.998,00} = 37,3 \%$$

Unbebaute Fläche des gesamten Einzugsgebietes:
1,799 ha - 0,672 ha = 1,127 ha =

62,7 %

Unbebaute Fläche: 1,127 ha

$Q_{R \text{ max. dzt.}}$ Regenabfluss derzeit [l/s]
 $r_{D, Tn}$ Berechnungsregenspende [l/(s.ha)]
 Ψ_s Spitzenabflussbeiwert [-] (aus Tafel 4, Hangneigung ca. 8 %)
 $A_{E, k}$ kanalisiertes Einzugsgebiet [ha]

$$Q_{R \text{ max. dzt.}} = r_{D, Tn} \times \Psi_s \times A_{E, k}$$

$$Q_R = 262,2 \text{ l/s.ha} \times 0,12 \times 1,127 \text{ ha} = \underline{\underline{35,46 \text{ l/s}}}$$

Abfluss in den Katschbach derzeit 70,75 l/s

Abfluss in den Katschbach nach Bebauung
Und Errichtung der Retentions-Sickerschächte 35,46 l/s

Bebaute und befestigte Fläche, welche zur Versickerung gebracht wird: 0,595 ha

$Q_{R \text{ max. dzt.}}$ Regenabfluss derzeit [l/s]
 $r_{D, Tn}$ Berechnungsregenspende [l/(s.ha)]
 Ψ_s Spitzenabflussbeiwert [-] (aus Tafel 4, Hangneigung ca. 8%)
 $A_{E, k}$ kanalisiertes Einzugsgebiet [ha]

$$Q_{R \text{ max. dzt.}} = r_{D, Tn} \times \Psi_s \times A_{E, k}$$

$$Q_R = 262,2 \text{ l/s.ha} \times 0,95 \times 0,672 \text{ ha} = \underline{\underline{167,39 \text{ l/s}}}$$

6.3.3 Retentionsvolumen je Baugrundstück für bebaute und befestigte Fläche

Volumsberechnung für Retentionsschacht

V	Retentionsvolumen [m ³]
r _{D, Tn}	Berechnungsregenspende [l/(s.ha)]
t	Regendauer (15 min = 900 sec)
A _{E, k}	kanalisiertes Einzugsgebiet [ha je Baugrundstück]

$$V = r_{D, Tn} \times t \times A_{E, k}$$

$$V = 167,39 \text{ l/s} \times 900 \times 0,042 \text{ ha} = \underline{\underline{6.327,34 \text{ l}}} = \underline{\underline{6,33 \text{ m}^3}}$$

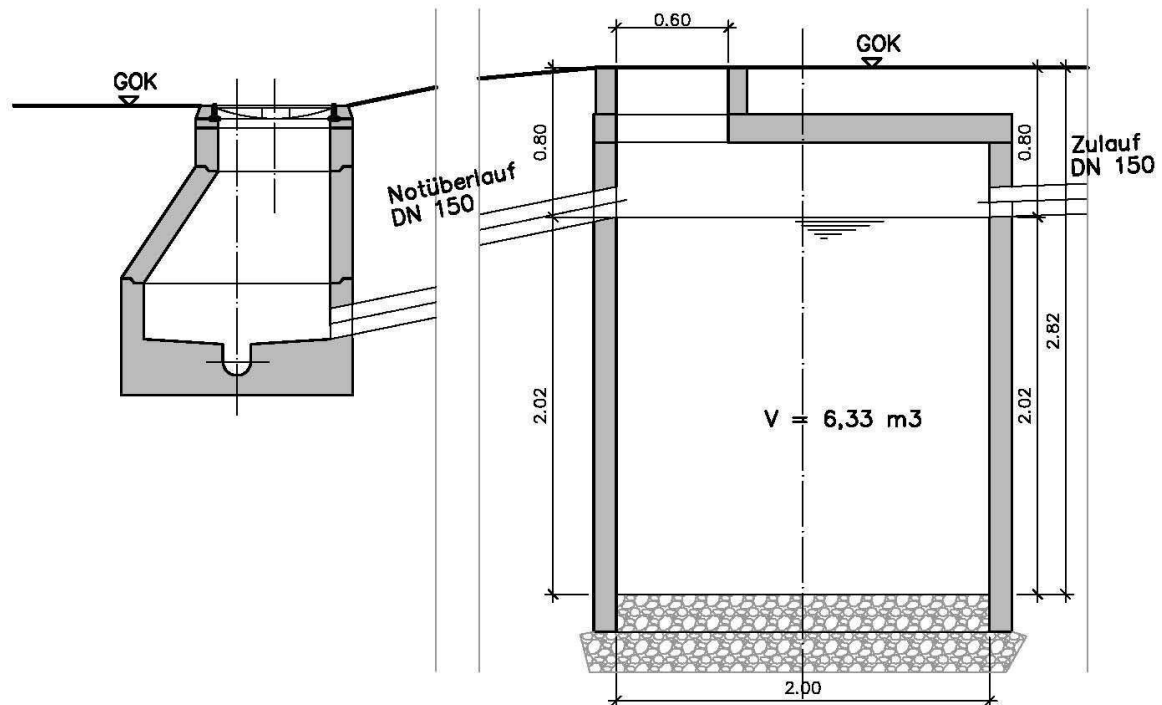
Schachtauslegung Annahme DN2000

V	Retentionsvolumen [m ³]
D	Schachtdurchmesser [m]
t	Wasserstandshöhe im Schacht [m]

$$t = V / D^2 \times \text{Pi}/4$$

$$t = 6,33 \text{ m}^3 / 2,00 \text{ m}^2 \times \text{Pi}/4 = \underline{\underline{2,02 \text{ m}}}$$

6.3.4 Darstellung des Retentions- und Versickerungsschachtes



7. Dimensionierung der Anlagenteile

7.1 Regenwasserkanal

Der projektierte Regenwasserkanal dient nur zur Ableitung jener Oberflächenwässer ($\psi_s = 0,30$), welche auf den Grünflächen wie bisher anfallen, aber auf Grund der neuen Oberflächengestaltung wie Zaunsockel, Entwässerungsmulden und dergl. nicht breitflächig abfließen können.

Es wird daher nur der kleinste technisch zulässige Querschnitt, nämlich PP DN 150 gewählt.

8.2 Einzugsgebiet

8.3 Gefährdungen

Siehe Punkte 3.1 – 3.5

8.3.1 Hangwässer

Aufgrund der gegebenen Entwässerung des oberhalb liegenden Gebietes gibt es keine Gefährdung durch Hangwässer auf das abgegrenzte Einzugsgebiet.

8.3.2 Hochwasser

Das Einzugsgebiet liegt mind. 15 m über der Sohle des Katschtales. Eine Gefährdung durch Hochwässer des Katschbaches ist daher nicht gegeben.

8.3.3 Grundwasser

Im Zuge der bisherigen Baumaßnahmen wurde weder Grundwasser noch Schichtwasser angetroffen.

8.3.4 Hangrutschung

Hangrutschungen sind auszuschließen.
Siehe Punkt 3.5

8.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

- **Rückhalt am eigenen Grund**
Erfolgt in Retentions- und Versickerungs – Schächten.
- **Versickerung auf eigenem Grund**
Erfolgt in Retentions- und Versickerungs – Schächten.
- **Versickerung außerhalb des eigenes Grundstückes**
Ist auf Grund der Grundbesitzverhältnisse und der Hanglage nicht möglich.
- **Ableitung in den Vorfluter**
Jene Flächen, die in keinen dezentralen Sickerschacht einspeisen können, werden über Einlaufschächte sowie Kanäle erfasst und gesammelt und in den Katschbach eingeleitet.

8.5 Resüme

Durch die dezentrale Versickerung der Niederschlagsmengen, welche auf den bebauten und den befestigten Flächen anfallen und

mit $\Psi = 0,95$ bewertet sind, werden auch die Anteile, welche derzeit ohne Bebauung anfallen und oberflächlich dem Vorfluter zufließen, versickert.

Daher wird der künftige Abfluss in den Vorfluter durch die in diesem Bauvorhaben vorgesehenen Versickerungsanlagen gegenüber dem derzeitigen Abfluss vermindert.

Für das gegenständliche Siedlungsgebiet wurden ca. 37,3 % der Flächen als bebaut und befestigt angenommen und werden diese auch künftig versickert.

Hierdurch vermindert sich auch der Zufluss in den Vorfluter Katschbach folgendermaßen:

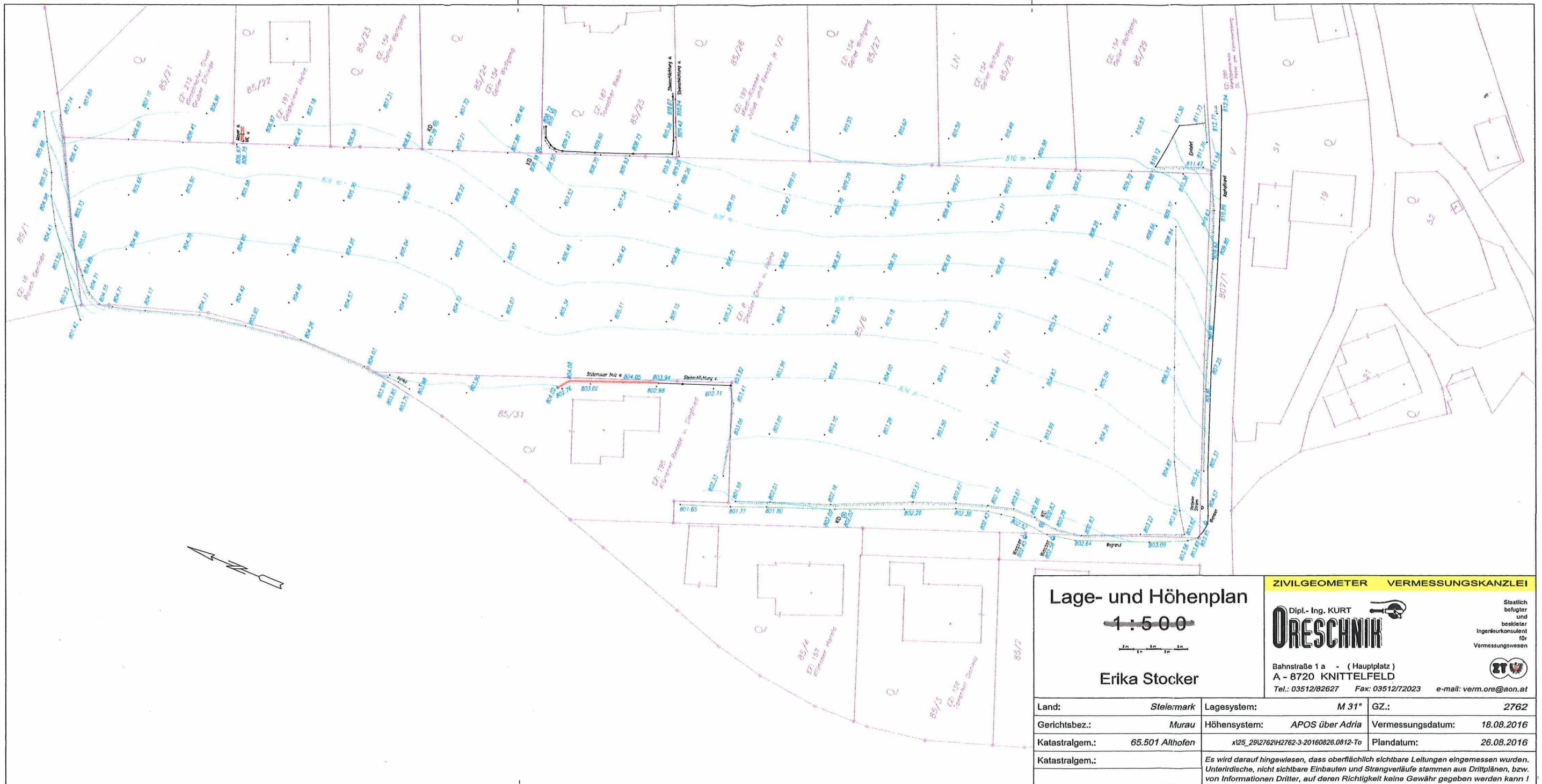
Abfluss in den Katschbach derzeit 70,75 l/s

Abfluss in den Katschbach nach Bebauung 35,46 l/s

Daher wird auch das sogenannte Gefahrenpotential für die Unterlieger abgemindert.

Die Trassenführung der Kanalisationsanlagen ist im beiliegenden Lageplan, M = 1:1000 dargestellt.

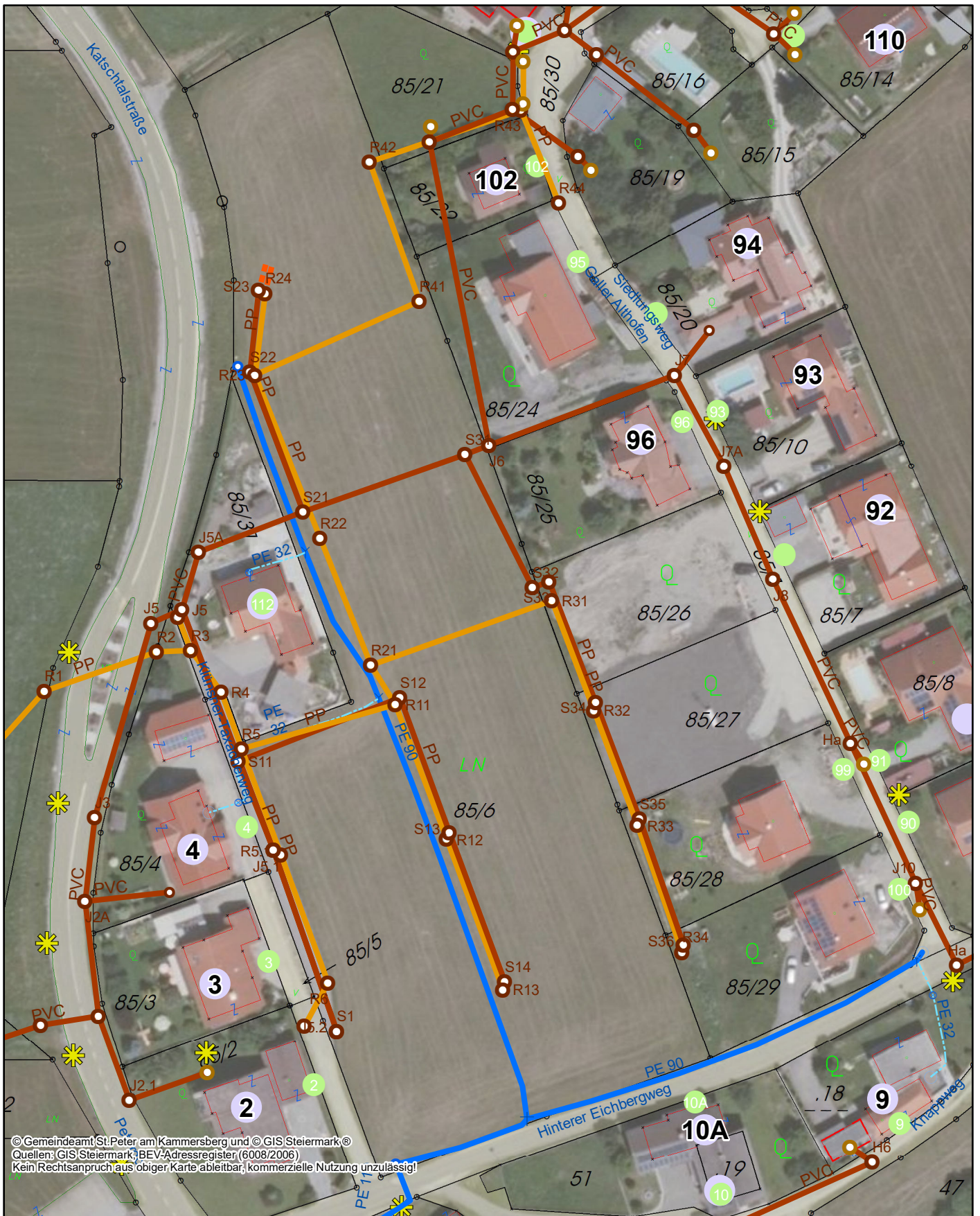
.



Lage- und Höhenplan
1:500
 Erika Stocker

ZIVILGEOMETER VERMESSUNGSKANZLEI
 Dipl.-Ing. KURT
ORESCHNIK
 Staatlich beauftragter und besidelter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
 Bahnstraße 1 a - (Hauptplatz)
 A - 8720 KNITTELFELD
 Tel.: 03512/82627 Fax: 03512/72023 e-mail: verm.ore@aon.at

Land:	Steiermark	Lagesystem:	M 31°	GZ.:	2762
Gerichtsbez.:	Murau	Höhensystem:	APOS über Adria	Vermessungsdatum:	18.08.2016
Katastralgem.:	65.501 Althofen		x125_2912762H2762-3-20160826.0812-To	Plandatum:	26.08.2016
Katastralgem.:	Es wird darauf hingewiesen, dass oberflächlich sichtbare Leitungen eingemessen wurden. Unterirdische, nicht sichtbare Einbauten und Strangverläufe stammen aus Drillplänen, bzw. von Informationen Dritter, auf deren Richtigkeit keine Gewähr gegeben werden kann!				



Geoinformationssystem

Marktgemeinde
 St. Peter am Kammersberg 82

Plotdatum: 20.10.2025

Erstellt durch: St. Peter Kammersberg

Maßstab (im Original): 1:1.000



*HINWEIS: Kein Rechtsanspruch aus dieser Darstellung ableitbar!
 Keine Haftung für fehlerhafte oder unvollständige Darstellung!*

